

Bundesrat

Drucksache 95/89

16. 02. 89

WI - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesminister
Dr. Wolfgang Schäuble

Bonn, den 15. Februar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesregierung hat in ihrer heutigen Kabinettsitzung einen Bericht an den Deutschen Bundestag entsprechend seiner Entschließung vom 18. Januar 1989 über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Unterrichtung des Bundesrates ist ein Exemplar des Berichts angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schäuble

Bericht der Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, ihm bis zum 15. Februar 1989 schriftlich zu berichten, welche Stellen und Mitglieder der Bundesregierung zu welcher Zeit von einer möglichen Beteiligung Deutscher an der Giftgasproduktion in Libyen informiert gewesen sind, was sie daraufhin veranlaßt haben und welche politischen und rechtlichen Folgerungen sie aus den bisherigen Erkenntnissen zu ziehen beabsichtigt.

Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

1. Kapitel

1. Die Bundesregierung nimmt den Berichtswunsch des Deutschen Bundestages zum Anlaß, nochmals ihre grundsätzliche Haltung zu chemischen Waffen darzulegen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als bisher einziger Staat der Welt verbindlich auf Herstellung, Weitergabe und Einsatz von C-Waffen verzichtet. Sie hat ebenso als bisher einziges Land im Rahmen des modifizierten Brüsseler Vertrages (WEU-Vertrag) ihre chemische Industrie regelmäßigen Kontrollen vor Ort durch eine internationale Behörde, das Rüstungskontrollamt der WEU, unterworfen.

Entsprechend ihrer grundsätzlichen Einstellung in dieser Frage schöpft die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus, um eine Mitwirkung oder Hilfestellung deutscher Firmen oder von Einzelpersonen an der Herstellung dieser Waffen in anderen Ländern zu verhindern und sie für eine schon erfolgte Beteiligung zur Re-

chenschaft zu ziehen. Es geht um den Schutz von Menschenleben und Menschenwürde. Dies ist gerade für unser Land eine zutiefst moralische Frage, die auch die Glaubwürdigkeit unseres demokratischen Staates unmittelbar berührt.

Die Bundesregierung setzt sich mit großer Energie bei der Genfer Abrüstungskonferenz für den Abschluß eines weltweiten und umfassenden Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen ein. Sie hat insbesondere im Verifikationsbereich Verbesserungen vorgeschlagen, die ein bisher unbekanntes Maß der Offenheit der chemischen Industrie erfordern würden. Auch 1989 setzt sich die Bundesregierung mit eigenen substantiellen Beiträgen für Fortschritte in Genf ein. Vor allem bemüht sie sich um Konsolidierung und Ausbau der bisher erarbeiteten Verifikationsmaßnahmen.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Stärkung aller Instrumente, die schon vor einem weltweiten Chemiewaffen-Verbotsabkommen der Anwendung und der Proliferation chemischer Waffen entgegenwirken. Dazu gehören die Bekräftigung des Genfer Protokolls von 1925, die Verbesserung der Möglichkeiten des VN-Generalsekretärs zur Überprüfung mutmaßlicher Chemiewaffeneinsätze und nationale sowie multilaterale Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von C-Waffen.

Mit diesem Verständnis hat die Bundesregierung von Anfang an auf einen Erfolg der von USA und Frankreich initiierten Pariser Konferenz für das Verbot chemischer Waffen (7. bis 11. Januar 1989) hingewirkt. Die 149 teilnehmenden Staaten haben

sich in großer Einmütigkeit zu einem baldigen weltweiten Chemiewaffen-Verbot bekannt. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß nur ein solches weltweites Verbot die Gefahr der Ausbreitung und Anwendung chemischer Waffen endgültig beseitigen kann. Sie hat sich deshalb stets Vorschlägen widersetzt, die lediglich eine regionale Lösung vorsehen.

2. Die Bundesregierung verfolgt seit Jahren mit großer Sorge die Bestrebungen von Ländern der Dritten Welt, insbesondere im Nahen und Mittleren Osten, sich die Voraussetzungen für die Produktion chemischer Waffen zu verschaffen. Ihre Handelspolitik wird deshalb auch von ihren Bemühungen zur Eindämmung von C-Waffen bestimmt. Sie hat, nachdem Hinweise auf die mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen an dem Aufbau einer Produktionsanlage für Kampfgas im Irak eingingen, zusätzlich zu den schon bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen (einen kurzen Überblick über die gegenwärtige Rechtslage gibt Anlage 1) weitere Einschränkungen eingeführt:

- Mit Wirkung vom 15. Mai 1984 wurde durch die 52. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung die Ausfuhr wichtiger chemischer Produkte, die als Vorstufe der Produktion chemischer Kampfstoffe dienen könnten, einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen.
- Mit der 57. Verordnung vom 15. Dezember 1986 wurden drei weitere Produkte in die Ausfuhrliste aufgenommen und damit genehmigungspflichtig gemacht.
- Mit der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und der 53. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wurde mit Wirkung vom 9. August 1984 das Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Chemieanlagen durch Einführung eines Teils D der Ausfuhrliste deutlich erweitert. Nach dem neu geschaffenen Genehmigungstatbestand bedarf die Ausfuhr von Anlagen, Anlagenteilen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen schon dann der Genehmigung, wenn diese für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen „geeignet“ sind. Bis zu dieser Rechtsänderung waren lediglich „besonders konstruierte Ausrüstungen“ für die Herstellung von Giftkampfstoffen vom Genehmigungserfordernis erfaßt.
- Kurz nach dieser Rechtsänderung wurde die Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft (BAW), am 15. November 1984 angewiesen, alle Genehmigungsanträge für Ausfuhren nach Libyen, soweit sie Waren des Teils D betreffen, der Bundesregierung vorzulegen. Diese Anweisung erging, bevor sich nachrichtendienstliche Hinweise auf eine mögliche Unterstützung Libyens beim Aufbau einer Giftkampfstoffproduktionsanlage durch deutsche Unternehmen verdichtet hatten. Es bestand schon eine Weisung, alle Ausfuhranträge z. B.

für Waren des Teils A der Ausfuhrliste vorzulegen. Am 22. Januar 1986 wurde das BAW angewiesen, alle übrigen Ausfuhrgenehmigungsanträge, soweit sie Libyen betreffen, vorzulegen.

Die Bundesregierung hatte also, soweit die genehmigungsrechtliche Seite betroffen war, Vorkehrungen zur Verhinderung der nicht gewünschten sensiblen Ausfuhren nach Libyen getroffen. Zusätzlich hat die Bundesregierung verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen: Der Staatssekretärausschuß für die Sicherheit und das geheime Nachrichtenwesen, Vorsitz Staatssekretär Schreckenberger, setzte im Mai 1985 eine Interministerielle Arbeitsgruppe (Federführung BMWi) ein, die im Juni 1985 Empfehlungen zur verbesserten Bekämpfung illegalen Technologietransfers in den Bereichen Ausfuhrgenehmigungsverfahren, Ausfuhrkontrolle, Informationsaustausch, Sanktionen und Aufklärungsarbeit vorlegte. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen erstattete das BMWi dem Staatssekretärausschuß am 17. Dezember 1985 und 13. Mai 1986 unter besonderem Hinweis auf die zwischenzeitlich beim BAW vorgenommene Personalverstärkung Bericht. In der Sitzung am 13. Mai 1986 hat der Staatssekretärausschuß den BMWi weiterhin beauftragt, einen Leitfaden zur Verhinderung illegalen Technologietransfers zu erarbeiten. Dieser wurde im Sommer 1988 in Kraft gesetzt. Zuvor wurde jedoch bereits nach dem Entwurf verfahren.

3. Für rechtliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Bürgern und Unternehmen wegen einer eventuellen Mitwirkung am Aufbau einer libyschen CW-Produktion oder an anderen libyschen Rüstungsanstrengungen reichen aus rechtsstaatlichen Gründen bloße Vermutungen nicht aus. Hierfür müssen schlüssige Indizien vorliegen. Dies gilt auch für öffentliche Äußerungen seitens der Bundesregierung. Der Bürger darf nicht der Gefahr einer Vorverurteilung mit allen möglichen persönlichen und wirtschaftlichen Folgen ausgesetzt werden.

In dieser Hinsicht zeigt die Chronologie im 2. Kapitel dreierlei:

- 1) Erst die Informationen, die der BND am 15. Juli 1988 erhielt, waren so konkret, daß Anlaß zu gezielten Vorermittlungen der Ermittlungsbehörden gegen Imhausen bestand. Das ZKI begann hiermit unverzüglich nach Auswertung der Informationen durch den BND.

Die davor eingegangenen Informationen über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen waren äußerst vage, so daß sie keine Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen lieferten. Auch wies das Meldeaufkommen durchaus unterschiedliche Tendenzen auf. Gerüchten über die mögliche Mitwirkung deutscher Firmen standen Meldungen gegenüber (z. B. 27. Januar 1988), nach denen aufgrund damaliger Kenntnis wahrscheinlich keine deutsche Firma an der CW-Anlage beteiligt war.

In den wenigen Fällen wiederum, in denen die Hinweise Ansatzpunkte für weitere Aufklärung lieferten, wurden weitere Nachforschungen an-

gestellt. Jedem Verdacht wurde nachgegangen.

- 2) Über die ersten Hinweise, die die Bundesregierung im Mai 1988 von amerikanischer Seite erhielt, wurde das ZKI sofort unterrichtet. Der BND schloß sich unverzüglich mit ihm kurz, nachdem er im Juli 1988 weitere Informationen erhalten hatte. Auch im weiteren Ablauf hielten BND und ZKI engen Kontakt.
- 3) Bei der Art und Weise seines Vorgehens hat das ZKI pflichtgemäß die Risiken abgewogen, die offene Ermittlungsmaßnahmen für den gesamten Ermittlungserfolg mit sich bringen können. Es hat sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte zunächst zu verdeckten Ermittlungen entschlossen. Dem hat die Bundesregierung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit Rechnung getragen.

Das ZKI hat seit dem 2. August 1988 versucht, konkrete Anhaltspunkte für die ungenehmigte Ausfuhr von Waren oder Fertigungsunterlagen zu ermitteln. Die eingeholten Auskünfte und Aussagen von Behörden, Informanten und Zeugen sowie die Auswertung sichergestellter Geschäftsunterlagen und der Betriebsprüfungsergebnisse bei mehreren Firmen haben derartige Anhaltspunkte nicht erbracht. Auch die nicht näher (nach Ort, Zeit, Vorgehensweise, Täter) konkretisierten Hinweise und Gerüchte, daß die Firma Imhausen angeblich Geschäftsunterlagen beiseite schaffe oder daß Waren auf hoher See umdeklariert würden, konnten nicht verifiziert werden.

Das ZKI und andere Zollbehörden können bis zum 13. Januar 1989 nur feststellen, daß die Firma Imhausen oder mit ihr verflochtene Firmen

- vermutlich Ingenieure nach Libyen entsandt haben,
- ein Steuerungsaggregat sowie
- Know-how, Fertigungsunterlagen und Pläne für die Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik nach Hongkong geliefert haben. Diese Waren könnten möglicherweise nach Libyen weitergeliefert worden sein. Jedoch war damals die Ausfuhr des Steuerungsaggregats auch nach Libyen als Verbrauchsland genehmigungsfrei zulässig. Die Ausfuhr von Know-how zur Erstellung der in Teil I Abschnitt D genannten Chemieanlagen ist nach bisheriger Rechtslage ebenfalls genehmigungsfrei zulässig. Was den Aufenthalt deutscher Ingenieure und Techniker in Libyen angeht, stellt ihre Mitwirkung am Aufbau von CW-Produktionsanlagen im Ausland durch körperliche Aktivitäten oder fachlich-technische Beratung nach geltendem Recht keine strafbare Handlung dar.

Das ZKI ist das zentrale Fahndungsamt für Außenwirtschaftsrechtsverletzungen. Es hat die Stellung eines Hilfsorgans der Staatsanwaltschaft. Diese Behörde verfügt über die notwendige Sachkenntnis und führt die Ermittlungen in eigener Verantwortung.

4. Nach gegenwärtiger Beurteilung der Bundesregierung ist die Anlage in Rabta zur Herstellung von C-Waffen nicht nur geeignet, sondern von vornherein bestimmt gewesen. In dieser Hinsicht haben sich die Erkenntnisse der Bundesregierung erst in allerletzter Zeit konkretisiert.

Zu keinem Zeitpunkt haben die Bundesregierung oder andere Bundesstellen in irgendeiner Weise die libyschen Bemühungen unterstützt oder sensitive Exporte nach Libyen auch nur stillschweigend toleriert.

Die deutschen Behörden haben sich mit ihren Reaktionen im gegebenen rechtlichen Rahmen bewegt. Es hat sich gezeigt, daß dieser Rahmen zur effektiven Kontrolle sensibler Exporte nicht ausreicht, weil er eine Reihe von Tatbeständen nicht erfaßt. Die Verhinderung der Verbreitung von sensibler Technologie der Industrieländer zu militärischen Zwecken in der Dritten Welt wird eines der großen internationalen Anliegen der nächsten Jahre und Jahrzehnte bleiben. Die rechtlichen Grundlagen müssen daher national und international geändert werden (s. 4. Kapitel).

Wie oben unter 2. dargelegt, hat die Bundesregierung auch verfahrensmäßige Vorkehrungen getroffen, um, soweit dies rechtlich möglich war, den Informationsfluß zwischen den für die Außenwirtschaftskontrolle und die Aufklärung zuständigen Dienststellen zu verbessern. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß das bisherige Kontrollinstrumentarium, insbesondere die den Kontrollbehörden zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichen, um bei einem Außenhandel von etwa 15 Millionen Ausfuhrsendungen im Jahr alle sensiblen Exporte zu erfassen. Bei einer stärkeren Vernetzung von Informationen über möglicherweise sensitive Lieferungen westlicher Firmen hätten wahrscheinlich schon zu einem früheren Zeitpunkt Konsequenzen ergriffen werden können. Deshalb werden Informationsgewinnung und -austausch erleichtert und auch die personelle Ausstattung der Kontrollbehörden verbessert werden.

2. Kapitel

Zeitliche Abfolge der bei Bundesbehörden eingegangenen Hinweise auf eine mögliche Beteiligung Deutscher und der veranlaßten Maßnahmen

Die Bundesregierung hat am 18. Januar 1989 im Deutschen Bundestag durch Bundesminister Dr. Schäuble die zeitliche Abfolge in ihren wesentlichen Punkten geschildert, wie sie sich am 18. Januar 1989 darstellte. In diesem Kapitel wird der zeitliche Ablauf der Erkenntnisse und der Maßnahmen im einzelnen so vollständig nachgezeichnet, wie es angesichts der Fülle des zu sichtenden und zum größten Teil schon Jahre zurückliegenden Materials möglich ist.

Dabei legt die Bundesregierung erstmals den Inhalt auch bisher amtlich geheimegehaltener Verschlusssachen offen. Sie geht damit bewußt das Risiko ein, daß

gegnerische Geheimdienste Einblicke in die Arbeit des BND erhalten. Sie hat sich hierzu trotz großer Bedenken ausnahmsweise entschieden, um der deutschen und der Weltöffentlichkeit zu zeigen, daß jeder	Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen zur Eindämmung der C-Waffen unbegründet ist und sie in keiner Weise illegale deutsche Lieferungen für die libysche C-Waffen-Anlage toleriert hat.
--	--

A: C-Waffenanlage Rabta

- | | |
|--------------|--|
| 22. 04. 1980 | <p>BND meldet, daß Libyen mit Hilfe nicht genannter ost- und westdeutscher Fachleute eine Anlage zur Herstellung chemischer Kampfstoffe sowie ein System für deren Ausbringung entwickeln solle. BND hält es für denkbar, daß es sich hierbei um eine normale chemische Fabrik handeln könnte. Eine bewußte Beteiligung deutscher Firmen an der Errichtung einer Kampfstoffanlage würde ausgeschlossen.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg, BMI</p> |
| 12. 02. 1981 | <p>BND berichtet, daß Libyen die Einführung chemischer Kampfstoffe beabsichtige, die sowohl mit weitreichenden Artilleriegeschützen, Hubschraubern, schnellen Flugzeugen als auch mit Mittelstreckenraketen ausgebracht werden können. Die zur Herstellung von chemischen Kampfstoffen benötigten Chemikalien sollen in Westeuropa (GB, IT, GE) eingekauft werden. An der Ernsthaftigkeit der libyschen Bemühungen könne aufgrund der sich häufenden Hinweise kein Zweifel bestehen.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg, BMWi</p> |
| 22. 07. 1981 | <p>BND meldet, daß Libyen unverändert an der Herstellung chemischer Kampfstoffe festhalte und sich zur Zeit in Italien und Spanien um den Einkauf der hierzu benötigten Grundchemikalien bemühe.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg</p> |
| 15. 12. 1981 | <p>Bericht des BND, daß die libyschen Bemühungen um die Fähigkeit zur eigenen chemischen Kampfführung weiterhin ernstzunehmen seien. Auch wenn von einer akuten chemischen Bedrohung noch nicht gesprochen werden könne, könnte die Fähigkeit zum Einsatz chemischer Kampfstoffe in kleinerem Umfang bereits gegeben sein.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg, BMWi</p> |
| 13. 12. 1982 | <p>BND berichtet, daß neben mehreren anderen nah- und mittelöstlichen Staaten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Libyen chemische Kampfstoffe besitze (Lieferung vermutlich durch den Warschauer Pakt) und eine Produktionsstätte für Nervenkampfstoffe möglicherweise bereits vorhanden sei, sich wahrscheinlich jedoch erst im Bau befinde.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg</p> |
| 22. 07. 1983 | <p>BND meldet, daß Libyen über eine Anlage zur Herstellung des Haut-Kampfstoffes LOST verfüge. Die Anlage soll Ende 1981 die Produktion aufgenommen haben. Standort vermutlich bei Abu Kammash.</p> <p>Außerdem müsse damit gerechnet werden, daß Libyen bereits über funktionsfähige chemische Munition verfüge.</p> <p>Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg</p> |
| Juli 1984 | <p>Ein Angehöriger des BND berichtet anläßlich eines Gesprächs im AA vertraulich über einen den Chemiekomplex Abu Kammash betreffenden Vorgang aus den Jahren 1981/82, wobei der Vertreter des BND wegen der Unsicherheit der Erkenntnisse keine schriftliche Fixierung wünschte. Danach sei 1981 ein früherer Angestellter einer deutschen Firma für ein Jahr nach Libyen gegangen, wo er viel Geld verdient habe. Man gehe davon aus, daß er dort neben dem Chemiekomplex Abu Kammash eine Anlage zur Herstellung von LOST gebaut habe. In diesem Komplex gebe es eine von deutschen Firmen gebaute handelsübliche, auf Basis von Meersalz arbeitende Chlorelektrolyse-Anlage, mit der ein Vorprodukt von LOST hergestellt werden könnte.</p> <p>Der gleichwohl im AA gefertigte – am 27. Juli 1984 vorgelegte – Vermerk führt zur Rücksprache auf Leitungsebene am 30. Juli 1984.</p> |

- Im November 1984 wird der Vorgang erneut im AA aufgenommen. Er führt Anfang 1985 zu einer Rückfrage bei dem Vertreter des BND. Diese bringt keine neuen Erkenntnisse. (Im übrigen hat der BND dann auch später mit Bericht vom 13. Oktober 1988 bestätigt, daß entgegen früheren Hinweisen in Abu Kammash keine chemischen Kampfstoffe produziert werden; s. u.)
15. 11. 1984 BMWi weist BAW an, Genehmigungsanträge über die Lieferung von Waren des Teils D (Chemieanlagen) der Ausfuhrliste nach Libyen zur Entscheidung vorzulegen.
05. 12. 1984 BND berichtet, daß in Libyen eine Produktionsstätte für Nervenkampfstoffe vorhanden sein könnte, die sich wahrscheinlich jedoch erst im Bau befinde.
Verteiler: BK-Amt, AA
05. 07. 1985 Deutsche Botschaft Moskau berichtet über einen Hinweis aus nicht östlicher Quelle, wonach die Firma Imhausen, Lahr (Inhaber Dr. Hippenstiel), in Hongkong einen Vertrag zur Lieferung eines pharmazeutischen Projekts abgeschlossen habe. Ein deutscher Staatskonzern sei beteiligt. Der Standort des Projekts sei unbekannt.
Wegen Sonderwünschen des Auftraggebers (Glas- statt Stahlrohren, was auf Produktion von Giftgas schließen lasse) und Geheimhaltung des Standorts seien bei beteiligten Fachleuten Zweifel aufgetaucht, ob es sich um ein Pharmaprojekt für Hongkong handele. Als tatsächliches Bestimmungsland sei Libyen erwähnt worden. — Nach Einschätzung der Botschaft handelte es sich hier um Vermutungen, die sie mit der Bitte um allergrößte Diskretion weiterleite.
08. 07. 1985 AA leitet den Bericht an BMWi und BND, letzterem mit der Bitte um weitere Aufklärung soweit möglich, weiter.
09. 07. 1985 BMWi übersendet Abdruck der Botschaftsmeldung vom 5. Juli 1985 an BAW zur Prüfung. Ergebnis: Imhausen hat keine Ausfuhrgenehmigungsanträge gestellt, auch nicht für Hongkong.
19. 07. 1985 Stellungnahme BND an AA, Erkenntnisse zur Botschaftsmeldung lagen nicht vor. Die Firma Imhausen sei zwar von der chemischen Fachkompetenz zur Lieferung aller Arten chemischer Anlagen in der Lage, auch von Anlagen, wie sie zur Kampfstoffherstellung benötigt würden; dies aber gelte für eine Vielzahl deutscher Unternehmen. Die Annahme, daß aus der Änderung des Auftrags (Glas- statt Stahlrohre) auf eine mögliche Kampfstoffproduktion geschlossen werden könne, sei nicht richtig; Glasrohre seien kein Indiz für Kampfstoffproduktion.
Von der Stellungnahme erhält BK-Amt am 23. Juli 1985 Kenntnis.
24. 10. 1985 BND berichtet zu Libyen auf Anforderung Staatssekretär Schreckenbergers für Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission (inhaltlich wie 22. Juli 1983 und 5. Dezember 1984).
Verteiler: BK-Amt
15. 01. 1986 BND berichtet erneut über Libyen (inhaltlich wie 5. Dezember 1984).
Verteiler: BK-Amt, BMVg
22. 01. 1986 BMWi weist BAW an, auch alle übrigen Libyen betreffenden Ausfuhrgenehmigungsanträge vorzulegen.
28. 01. 1986 BND meldet, daß die Anlage für die Herstellung von Lost in Libyen unter Leitung eines Mitarbeiters eines namentlich genannten deutschen Unternehmens errichtet worden sein soll, deren Standort sich vermutlich auf dem Gelände des Kernforschungszentrums Tajura befinde (diese Meldung konnte später nicht bestätigt werden). Vorprodukte, die Libyen im Ausland beziehen müsse, würden über griechische, maltesische und britische Tarnfirmen abgewickelt, seien jedoch noch nicht erkannt worden.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi (auszugsweise)

Der Verband der Chemischen Industrie wurde darauf hingewiesen, bei evtl. Verkäufen über Zwischenhändler aus den genannten Ländern besondere Sorgfalt walten zu lassen.

07. 02. 1986 BND berichtet über die Meldung eines Partnerdienstes, wonach Anfang Oktober 1985 100 t Natriumfluorid von Zeebrugge auf dem panamesischen Frachter „Capira“ nach Libyen unter Beteiligung einer namentlich genannten deutschen Reederei verschifft worden sein könnten.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi, ZKI
18. 02. 1986 BND meldet, daß Libyen über chemische Kampfstoffe, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch über chemische Munition, möglicherweise aus eigener Produktion, verfüge. Bei den Kampfstoffen handele es sich um Lost und möglicherweise um Sarin. Die Lage der Fabrik sei noch ungeklärt, vermutlich bei Tajura innerhalb oder nahe des libyschen Kernforschungszentrums. Chemikalien zur Herstellung des Kampfstoffes Lost produziere Libyen selbst. Vorprodukte zur Herstellung von Nerven-kampfstoffen müsse es im Ausland einkaufen. BND könne nicht sicher feststellen, daß die 100 t Natriumfluorid mit der Herstellung von Nerven-kampfstoffen in Zusammenhang stehen. Als Waffensystem für die Ausbringung chemischer Kampfstoffe komme Munition in Betracht, die 1980 von einer spanischen Firma geliefert wurde.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi, BMVg
17. 03. 1986 BND meldet, daß Abnehmer der 100 t Natriumfluorid das libysche Kernforschungszentrum Tajura sei, wo nach Ansicht des Partnerdienstes auch Forschungen über chemische Kampfstoffe durchgeführt wurden. Sollte dies zutreffen, wäre das eingekaufte Natriumfluorid zur Herstellung von Nerven-kampfstoff bestimmt. Falls nicht, wäre der Einkauf ein Indiz für libysche Bemühungen um eine Urananreicherung, d. h. langfristig für die Entwicklung von Nuklearwaffen.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi
01. 04. 1986 AA leitet BMWi ein am 25. März 1986 von der US-Botschaft übergebenes non-paper zu, wonach u. a. ein Unternehmen über den Verkauf von ABC-Abwehrausrüstungen mit Libyen verhandeln soll.
27. 04. 1986 BMWi unterrichtet BAW.
BAW weist die genannte Firma, um rechtliche Fehleinschätzung zu vermeiden, telefonisch auf eine etwaige Genehmigungspflicht hin. Die Firma erklärt, daß der Vertragsabschluß noch unsicher sei.
28. 04. 1986 AA unterrichtet US-Seite mündlich über das Ergebnis der Überprüfung.
21. 07. 1986 BAW weist die genannte Firma nochmals schriftlich auf eine evtl. Genehmigungspflicht hin. Ein Antrag wurde später nicht gestellt.
28. 10. 1986 BfV wird von einem Partnerdienst unter Hinweis darauf, daß die in London ansässige Firma IBI mit Zweigniederlassung in Frankfurt neben anderen Projekten mit der Errichtung eines mikrobiologischen Forschungszentrums in Libyen beauftragt sei, um Erkenntnisse über die IBI-Niederlassung in Frankfurt gebeten. BfV bestätigt dem Partnerdienst die Niederlassung in Frankfurt. Da ein terroristischer Hintergrund nicht erkennbar ist, werden die Daten nicht gespeichert. Eine Unterrichtung anderer Dienststellen erfolgte seinerzeit nicht. — Erneute Anfrage am 18. August 1987 führte zu derselben Sachbehandlung; BfV unterrichtete wegen etwa denkbarer künftiger staats-terroristischer Bezüge (ohne C-Waffen-Bezug) am 27. August 1987 BMI.
03. 11. 1986 BK-Amt unterrichtet AA, BMF und BMWi über ein Ende Oktober übergebenes inoffizielles Papier, worin die US-Regierung ihre wachsende Besorgnis über die Proliferation chemischer Waffen im Nahen Osten zum Ausdruck bringt. Soweit darin Libyen kurz erwähnt wird, geht es um die mögliche Beschaffung von Schutzausrüstung gegen chemische Waffen.

10. 11. 1986 BK-Amt lädt zu einer Besprechung auf hoher Beamtenebene ein. BMWi wird beauftragt, den genannten Firmen deutlich zu machen, daß es für die Bundesregierung absolut indiskutabel sei, wenn sich deutsche Unternehmen an der Lieferung von Produkten, Anlagen oder Know-how zur Herstellung von C-Waffen direkt oder indirekt beteiligen.
10. 12. 1986 BMWi macht gegenüber dem handelspolitischen Ausschuß des Verbandes der Chemischen Industrie die auf der Ressortbesprechung am 10. November 1986 festgelegte Haltung geltend. Der Verband der Chemischen Industrie unterstützt alle Bemühungen zur Verhinderung der Ausfuhr sensibler Produkte; er hat hiervon auch die nicht an der Ausschußsitzung teilnehmenden Mitgliedsfirmen unterrichtet.
22. 06. 1987 Tagesunterrichtung BND. Bei Rabta solle nach Erkenntnissen eines Partnerdienstes eine Kampfstoffabrik vor der Fertigstellung stehen, deren Produktionskapazität auf 1 bis 3 t Sann täglich geschätzt werde.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi, BMB, BMZ, BMVg
02. 07. 1987 BND berichtet, daß die Produktionsaufnahme in Rabta voraussichtlich im September 1987 erfolgen werde. Eine Beteiligung deutscher Firmen werde nicht erwähnt.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMVg
03. 08. 1987 BND bestätigt aus eigenen Erkenntnissen (SPOT-Satellitenaufnahme), daß die neue Industrieanlage bei Rabta mit hoher Wahrscheinlichkeit die neue Kampfstoffanlage sei.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMI, BMVg, BPA
27. 08. 1987 Tagesunterrichtung BND. Libyen verfüge über ausgebildete Einheiten zur chemischen Kampfführung und ABC-Abwehr. Es sei davon auszugehen, daß Libyen auch entsprechende Land- und Luftverbrünnungsmittel besitze.
Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi, BMF, BMB, BMZ, BMVg
28. 10. 1987 Deutsche Botschaft Tripolis berichtet AA im Zusammenhang mit dem Konflikt Tschad/Libyen über nachfolgende Äußerungen deutscher Geschäftsleute:
„Libysches Militär sei sich bewußt, daß Libyen in der Defensive sei. Man hoffe jetzt auf Wunderwaffe. Es gehe wohl um Giftgaseinsatz. Es gebe Vorbereitungen im Raum Sebha, u. a. mit Hilfe westlicher Firmen.“ (Hierzu wird im Falle von weiteren Erkenntnissen gesonderter Bericht angekündigt.)
07. 01. 1988 Deutsche Botschaft Tripolis berichtet AA, daß es eine libysche militärische Forschungseinrichtung nordwestlich von Gharyan (Rabta) vermutlich für die Erforschung und Herstellung von ABC-Waffen geben solle. Eine Beteiligung deutscher Firmen wird nicht erwähnt. Weiterleitung an BND.
26. 01. 1988 Deutsche Botschaft Tripolis berichtet AA, es werde behauptet, daß das militärische Forschungszentrum zur Produktion von chemischen Kampfstoffen wahrscheinlich bereits funktionsfähig sei. Auch deutsche Firmen seien beteiligt; Firmennamen würden jedoch nicht genannt.
Weiterleitung an BND am 27. Januar 1988.
27. 01. 1988 Stellungnahme BND zur Meldung der Deutschen Botschaft Tripolis vom 7. Januar 1988. BND bestätigt, daß es sich bei dem in der Nahe von Gharyan festgestellten Objekt nach eigenen Erkenntnissen und der Meinung von Partnerdiensten um eine Anlage zur Herstellung von Kampfstoffen und möglicherweise Munition handelt. Nach bisherigen Erkenntnissen sollen hauptsächlich Japaner, Koreaner, Polen und Bürger der DDR, aber keine Firma aus der Bundesrepublik Deutschland, am Bau der Anlage beteiligt gewesen sein.
Verteiler: AA
03. 02. 1988 Deutsche Botschaft Tripolis berichtet, Ermittlungen nach Gesprächen mit Vertretern deutscher Baufirmen hätten ergeben, daß keine deut-

schen Firmen am Bau der Forschungseinrichtung in Gharyan (Rabta) beteiligt seien. Die Lieferung der Ausrüstung sei im wesentlichen über die Schweiz erfolgt, wobei deutsche Mittelsmänner und auch deutsche Firmen beteiligt sein sollen.

Weiterleitung an BND.

15. 03. 1988 Dem ZKI wird bekannt, daß die Firma IBI, Frankfurt, möglicherweise am illegalen Technologietransfer beteiligt sei. Das ZKI schaltet am 18. März 1988 das Zollfahndungsamt Frankfurt ein und bittet um Abklärung der Firma. ZFA Frankfurt teilt am 22. März unter Vorlage eines Handelsregistrauszuges mit, daß IBI Geschäfte mit Know-how, Industrieanlagen und dergleichen betreibe.
- Da ein Hinweis auf die Verwicklung der Firma in Ausfuhren nach Libyen und auf Geschäfte im Chemiebereich nicht vorlag und der Hinweisgeber keine weiteren Angaben machen konnte, verfuhr der zuständige Sachbearbeiter am 20. März 1988 den Schlußvermerk.
01. 04./01. 09. 1988 Entwurf eines „Leitfaden zur Verhinderung illegalen Technologietransfers“ vom 1. April 1988 wird zum 1. September 1988 in Kraft gesetzt. Er soll sicherstellen, daß die zuständigen Behörden unverzüglich über Erkenntnisse illegalen Technologietransfers unterrichtet werden.
19. bis 21. 04. 1988 Tagung „Australische Initiative“. Als Beteiligte an der libyschen CW-Anlage werden von den Delegationen japanische, aber keine deutschen Firmen genannt.
05. 05. 1988 BND berichtet, daß im Zusammenhang mit einer nahezu fertiggestellten Industrieanlage bei Rabta mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Anlage zur Herstellung von Nervenkampfstoff gebaut werde bzw. gebaut worden sei. Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland seien dabei bislang nicht in Erscheinung getreten.
- Verteiler: BK-Amt
18. 05. 1988 AA erhält auf Arbeitsebene ein non-paper aus der amerikanischen Botschaft. Darin wird die Besorgnis über die Beteiligung von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland an der Lieferung von Chemieanlagen nach Libyen und der Umrüstung von libyschen C-130-Flugzeugen für die Luftbetankung zum Ausdruck gebracht:
- „We understand that several firms from the FRG have provided or facilitated Libya's procurement of equipment — such as pumps and chemical processing reactors — for a probable chemical weapons facility.
- Among the firms involved in this activity are . . . Sihi GmbH and Co., and Imhausen Chemie GmbH.
- We also have information that the FRG firm Intec Technical Trade and Logistics Society Limited in Vaterstetten is helping Libya transform C-130 air-craft into refueling planes which will significantly increase the range of Libyan bombers. Technicians from the FRG are reportedly in Libya working on this project.“ Der Botschaftsvertreter wird gebeten, — möglichst in den nächsten Tagen — die Hinweise näher zu konkretisieren. Eine weitere Präzisierung erfolgte nicht.
25. 05. 1988 Weiterleitung des US-Papiers mit Anschreiben des AA an BMF, BMWi und BND:
- AA bittet um Feststellung, ob die im US-Papier genannten Firmen Ausfuhranträge gestellt hätten. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte — laut AA — eine Außenwirtschaftsprüfung bei den betreffenden Firmen erwogen werden. Unterrichtung BM Genschers darüber mit Vorlage vom 16. Januar 1989.
07. 06. 1988 BMWi leitet das non-paper an BAW. Dieses berichtet am 10. Juni 1988, daß die im non-paper genannten Firmen weder Genehmigungsanträge gestellt noch Genehmigungen erhalten hätten. Am 10. Juni 1988 wird AA hierüber durch BMWi unterrichtet.

08. 06. 1988 BMF ordnet aufgrund der Hinweise zur Firma Intec eine Außenwirtschaftsprüfung an und übersendet das Schreiben des AA zur Auswertung an ZKI (Fortgang insoweit siehe Abschnitt B).
- Von Außenwirtschaftsprüfungen bei den übrigen im non-paper genannten Firmen sieht BMF vorerst ab, weil das Papier keine konkreten Angaben zur Art der angeblich ausgeführten Waren und zu ihrer Beziehung für eine Chemiewaffenherstellung enthält.
- Juni 1988 Der BND hat wiederholt den Verband der Chemischen Industrie auf die Problematik über die Entwicklung von Giftgaskapazitäten in der Dritten Welt hingewiesen.
15. 07. 1988 BND erhält von einem befreundeten Dienst den Hinweis auf eine mögliche Zulieferung deutscher Firmen für die Errichtung einer Giftgas-Produktionsanlage in Rabta. Genannt werden die Firmen IBI, Pen Tsao und Imhausen.
02. 08. 1988 ZKI und BND besprechen die Beteiligung der genannten Firmen mit dem Ergebnis, daß das ZKI zunächst nur Vorermittlungen zu Imhausen vornimmt und von einer Außenwirtschaftsprüfung durch die Betriebsprüfung Zoll vorerst abgesehen wird, um weitere Informationen zu gewinnen (siehe Kapitel 1).
25. 08. 1988 AA unterrichtet die US-Botschaft über den Stand der Maßnahmen. BND und ZKI tauschen Zwischenergebnisse aus. Ergebnis: Von einer Betriebsprüfung wird aus den unter dem 2. August 1988 aufgeführten Gründen weiterhin abgesehen.
12. 09. 1988 BND verfügt über Erkenntnisse, wonach die Kampfstoffanlage Rabta noch nicht in Betrieb ist. Die verstärkte Aufklärung weist auf eine mögliche Beteiligung einzelner nicht namentlich genannter Bundesbürger hin.
13. 09. 1988 ND-Lage im BK-Amt. PräsbND trägt auftragsgemäß über C-Waffen in der Nah- und Mittelost-Region (auch Libyen) vor.
21. 09. 1988 Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission. Staatssekretär Schreckenberger und PräsbND informieren über CW-Kapazitäten im Nahen und Mittleren Osten auf der Grundlage der Berichte vom 5. Mai 1988 und 12. September 1988 sowie über die mögliche Beteiligung Deutscher in Libyen.
- US-Botschaft übergibt AA ein informelles Papier vom 21. September 1988, wonach Libyen mit Unterstützung auch westeuropäischer Firmen eine C-Waffen-Produktionsfähigkeit aufgebaut hat und im Begriff ist, die Serienherstellung aufzunehmen. Die US-Regierung appelliert, jedwede Unterstützung Libyens bei der Errichtung eigener Kapazitäten zur Herstellung und dem Gebrauch von C-Waffen zu unterbinden.
- Weiterleitung durch AA an: BMVg, BND und BMWi, das das non-paper an BAW mit Prüfungsauftrag weiterleitet.
30. 09. 1988 BND berichtet, daß die libysche Anlage bei Gharyan seit einiger Zeit fertiggestellt sei. Partnerdienste wiesen auf japanische Lieferfirmen und eine thailändische Firma für die Projektdurchführung hin. Unter den am Projekt Beschäftigten sollen auch nicht näher benannte Personen mit deutschen Namen sein. Schon vor Baubeginn solle Imhausen nicht näher bezeichnete Vorprodukte geliefert haben.
- Verteiler: BK-Amt, BMWi, AA, BMI, BMVg, BPA
11. 10. 1988 Besprechung des BND mit ausländischen Experten. Letztere nennen IBI und drei andere deutsche Firmen, die in Rabta mitarbeiteten.
13. 10. 1988 BND berichtet, daß Libyen „sehr wahrscheinlich kurz vor dem lange angestrebten Ziel der Fähigkeit zur eigenen chemischen Kampfführung stehe“. Schwerpunkt sei offensichtlich Rabta. Die dort seit 1986 beobachteten Baumaßnahmen, deren Planung bzw. Betreuung schweizerische, österreichische, britische und deutsche Firmen/Personen (namentlich nicht genannt) übernommen hätten, seien fast fertiggestellt. Die Baudurchführung für den Bereich Chemie („Pharma 150“) sei unter

thailändischer Regie erfolgt. Die Lieferung von Vorprodukten auch durch eine namentlich bezeichnete deutsche Firma bereits im Jahre 1985 könne bislang nicht bestätigt werden, auch wenn eine als zuverlässig einzuschätzende Quelle auf einen solchen Verdacht hingewiesen habe.

Verteiler: BK-Amt, ZKI, AA, BMVg, BMWi

14. 10. und 18. 10. 1988 BND und ZKI erörtern erneut den Sachstand. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Die Gewinnung eines Informanten stellt sich als einzige Möglichkeit dar, eine konkrete Spur zu finden.
18. 10. 1988 BND berichtet über eine Meldung eines Partnerdienstes vom 14. Oktober 1988, daß im August 1988 Mitarbeiter der Firma Imhausen bei der Inbetriebnahme der mutmaßlichen Kampfstoffanlage, „evtl. auch bei Behebung eines Schadens an den Produktionsstätten“, mitgewirkt haben sollen. Die Verwicklung Imhausens sei dem BND „vor kurzem (auch) auf anderem Wege bekanntgeworden“. ZKI sei informiert worden. Es sei zu erwarten, daß die US-Botschaft in dieser Sache an die zuständigen Stellen der Bundesregierung herantrete.
- Verteiler: BK-Amt, AA, BMWi
19. 10. 1988 Der Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes legt den Bericht dem Chef des Bundeskanzleramtes vor.
20. 10. 1988 Der Bundeskanzler wird erstmals durch eine Vorlage des Leiters der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes zusammenfassend über die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse in bezug auf die libyschen Bemühungen zur Errichtung einer Kampfstofffabrik unterrichtet. Hierbei wird auch eine mögliche Verwicklung der deutschen Firma Imhausen erwähnt; der Bundeskanzler wird ferner über die Einschaltung der zuständigen deutschen Behörden, insbesondere des ZKI, unterrichtet.
25. 10. 1988 ND-Lage im BK-Amt. PräsBND trägt über Libyens Kampfstoffprogramm und zu Erkenntnissen über die Mitwirkung deutscher Firmen vor.
27. 10. 1988 BND referiert seine vorangegangenen Meldungen über Rabta und die Mitwirkung Imhausens an der mutmaßlichen Kampfstoffanlage und weist auf Firmensitze von Imhausen in der Schweiz und in Liechtenstein, personelle Verknüpfungen zwischen Imhausen und Pen Tsao sowie auf Geschäftsbeziehungen Imhausens zu IBI (Ishan Barbouti International) in Frankfurt hin. Es werden Firmen erwähnt, wobei nur eine Firma namentlich genannt wird. Die bereits erfolgte Einschaltung des ZKI wird hervorgehoben.
- Verteiler: BK-Amt, AA, BMI, BPA, BMVg, BMWi
- BMWi regt am 14. November 1988 die Weiterleitung dieser Meldung an BAW an. BND stimmt am 18. November 1988 wegen bevorstehender umfassenderer Information (24. November 1988) zunächst nicht zu, ist jedoch am 2. Dezember 1988 mit der Weiterleitung einverstanden.
28. 10. 1988 BMWi teilt BMF mit, daß nach Auskunft des BAW Imhausen seit 1982 keine Anträge auf Ausfuhrgenehmigung gestellt habe. BMF leitet diese Information an ZKI weiter.
02. 11. 1988 BND nimmt Kontakt zu einem Informanten auf, der unter gewissen Bedingungen bereit ist, Geschäftsunterlagen von angeblich in Rabta beteiligten Firmen zur Verfügung zu stellen.
- 08./09. 11. 1988 Zur Abklärung der Geschäftsbeziehungen der Firma Imhausen mit ausländischen Firmen, die für Lieferungen an das Chemieprojekt in Betracht kommen könnten, nimmt ZKI mit dem Zollfahndungsdienst des Vereinigten Königreichs Kontakt auf, um Möglichkeiten von Ermittlungen bei der Firma Pen Tsao in Hongkong zu erkunden.
10. 11. 1988 Deutsche Botschaft Washington berichtet in einem Drahtbericht über die Besorgnisse der USA über die CW-Fähigkeit Libyens und kündigt für den Besuch des Bundeskanzlers in Washington am 15. November 1988 eine besondere Unterrichtung der deutschen Delegation hierüber an.

Verteiler: AA, BK-Amt, BMVg

11. 11. 1988 AA macht in einer Vorlage an BM Genscher für dessen Gespräche in Washington folgenden Vorschlag zur Gesprächsführung
- US-Hinweise vom Oktober 1988 seien überprüft worden, bisher habe man keine Anhaltspunkte für Verstoß von Deutschen oder deutschen Firmen gegen Außenwirtschaftsrecht.
 - Bundesregierung werde jedem Hinweis auf illegale Handlungen nachgehen, biete enge Kooperation an.
 - Keine gesicherten Erkenntnisse über Tätigkeit von Deutschen in libyscher CW-Anlage; selbst wenn dies so wäre, hätte Bundesregierung gegen bloße Mitarbeit Deutscher bei solchen Projekten keine Handhabe.
- BM Genscher erhält diesen Gesprächsvorschlag zusammen mit einer Sachstandsdarstellung (Stand: Oktober 1988) am 14. November 1988 auf der Reise nach London. Sachstand enthält Hinweis, daß die zuständigen Stellen um Aufklärung bemüht seien.
11. 11. 1988 Im AA geht ein Brief von AM Shultz an BM Genscher ein, der am 12. November 1988 an BM Genscher weitergeleitet wird. Inhalt des Briefes:
- Besorgnis der US-Regierung über zunehmende CW-Proliferation, jüngstes Beispiel Libyen.
 - Er, Shultz, würdige Bemühungen der Bundesregierung, deutsche Firmen am Export von CW-Material zu hindern, er erkenne rechtliche Hindernisse an, die weitergehenden Maßnahmen entgegenstünden.
 - Ankündigung, über diese Problematik während des BK-Besuches zu diskutieren und „intelligence briefing“ zur Verfügung zu stellen.
11. 11. 1988 Informant übergibt BND Unterlagen zur Prüfung der Authentizität des von ihm in Aussicht gestellten Materials.
15. 11. 1988 Deutsche Botschaft Tripolis berichtet über die Einbestellung der EG-Missionschefs beim stellvertretenden Außenminister am 14. November 1988 und über das Schreiben des libyschen Außenministers an den UN-Generalsekretär, in dem unter anderem die libysche Bereitschaft hervorgehoben wird, an allen internationalen Bemühungen teilzunehmen, durch die eine Ächtung der Produktion, Lagerung und Anwendung von C-Waffen erreicht werde.
15. 11. 1988 Der Bundeskanzler und BM Genscher erhalten beim Gespräch mit AM Shultz in Washington von CIA-Director Webster Hinweise auf eine Beteiligung deutscher Firmen, darunter der Firmen Imhausen und IBI, an der möglichen Chemiewaffenanlage in Rabta. Auch habe ein Angestellter von Imhausen in den beiden vergangenen Jahren im Technologiezentrum häufiger technische Hilfe geleistet. Der Bundeskanzler sagt sofortige und schnelle Prüfung zu und kündigt an, daß die gesetzlichen Bestimmungen, falls notwendig, verschärft würden.
- 16./17. 11. 1988 Deutsche Botschaft Washington berichtet über das Gespräch des Bundeskanzlers mit AM Shultz.
- Verteiler: BK-Amt, BMVg, BMWi, das am 21. November 1988 den Bericht an BMF, BMI, BMJ, BAW und ZKI weiterleitet.
- 17./18. 11. 1988 Der Bundeskanzler unterrichtet das Bundeskabinett und den Bundessicherheitsrat über die von der US-Regierung erhaltenen Hinweise. Im Bundessicherheitsrat am 18. November 1988 führt der Bundeskanzler laut Protokoll aus:
- „Von der US-Regierung wären Bilder und Unterlagen über die Produktion chemischer Waffen in Libyen vorgelegt worden. Diese Informationen hätten ihn sehr betroffen gemacht. In den Produktionsstätten in der Wüste würde ein gewaltiges Potential chemischer Waffen hergestellt. Ein beachtlicher Teil der Geräte solle deutscher Herkunft sein, und deutsche Fachleute sollten beteiligt sein. Ein Problem bei der Beteiligung wäre, daß zivile Produkte der chemischen Industrie

teilweise kaum zu unterscheiden waren von Substanzen für chemische Waffen. Zunächst einmal müßten wir uns ein klares Bild darüber verschaffen, welche Informationen in den USA vorlagen. Darüber hinaus wäre zu überlegen, was wir tun konnten. Wenn unsere Gesetze nicht ausreichten, müßten wir neue schaffen.'

BM Genscher fordert in der Sitzung des BSR, nicht nur die Exportkontrollen zu verschärfen. Auch die strafrechtliche Belangung Deutscher, die sich daran beteiligten, müsse eingeführt werden. Unabhängig vom Ausgang der Ermittlungen muß wirtschaftsrechtliche und strafrechtliche Vorsorge getroffen werden.

18. 11. 1988

BND berichtet an BK-Amt, am Projekt in Rabta hätten vor allem die Salzgitter AG durch Lieferung eines Anlagenplans und die Imhausen Chemie durch Lieferung von Anlagenteilen und Chemikalien mitgewirkt. Außerdem sei ein namentlich genannter Prokust der Firma Imhausen häufig auf der Baustelle anwesend gewesen. Imhausen habe die Anlagenteile an eine Firma Pen Tsao in Hongkong geliefert. Mit dem Transport sei eine belgische Firma beauftragt worden. Auf hoher See sei das Frachtgut umdeklariert und an „Pharma 150“ in Libyen geliefert worden. Eine Tochterfirma von Imhausen, die EDV-Firma GfA in Bochum, habe die komplette Anlagensteuerung geliefert.

Zulieferungen sollen unter anderem auch zwei namentlich genannte Großunternehmen geleistet haben, wobei es fraglich sei, ob diese die Endverwendung ihrer Produkte gekannt hätten.

Der BND äußert sich skeptisch über den Erfolg einer Durchsuchung bei Imhausen und der mit Imhausen verbundenen Firmen, da, wie ihm berichtet worden sei, Angehörige der Firma Imhausen im Frühjahr 1988 aufgrund von Meldungen der New York Times vom 24. Dezember 1987 über die Produktion von Chemiewaffen in Libyen Unterlagen ins benachbarte Ausland gebracht hätten.

Die Behauptung von Staatschef Gaddafi, es sollten in Rabta Medikamente hergestellt werden, könne nicht ernstgenommen werden.

Verteiler: BK-Amt (Abteilung 6 informiert die zuständigen Arbeitseinheiten im BK-Amt, AA, BMWi, BMVg, BMI)

18. 11. 1988

BMWi fordert von BAW einen Bericht darüber an, ob neben Imhausen und IBI vier weitere Firmen Ausfuhranträge gestellt hätten. BAW berichtet am 7. Dezember 1988, daß von den sechs Firmen nur eine – nicht Imhausen oder IBI – Anträge gestellt und drei Genehmigungen erhalten habe; ein Zusammenhang mit Chemieanlagen sei nicht erkennbar. Einer Firma – wiederum nicht Imhausen oder IBI – wurde 1982 einmal eine Genehmigung erteilt, jedoch in demselben Jahr unausgenutzt storniert.

21. 11. 1988

Deutsche Botschaft Washington berichtet, daß das US-Verteidigungsministerium die Erkenntnisse über die CW-Anlage bestätige und daß Staatschef Gaddafi angeblich zur Einweihung der Anlage Botschafter und Journalisten einladen wolle. AA leitet den Drahtbericht am 22. November 1988 an BMWi und BMF mit der Bitte um Stellungnahme weiter.

22. 11. 1988

BMWi kündigt auf Referatsebene BMF fernmündlich die Kopie des Drahtberichts der Botschaft Washington über den Inhalt der Gespräche des Bundeskanzlers mit AM Shultz an. Der BND sei beauftragt, das ZKI am 23. November 1988 über weitere Einzelheiten zu unterrichten. BMWi bittet um Einleitung strafprozessualer Maßnahmen gegen die im Drahtbericht genannten Firmen.

22. 11. 1988

ND-Lage im Bundeskanzleramt befaßt sich mit dem Thema.

23. 11. 1988

Eingang des Drahtberichts der Botschaft Washington vom 16./17. November 1988 im BMF. Die Auswertung ergibt, daß weitere Ermittlungen nur bei den Firmen Imhausen, IBI und Pen Tsao in Betracht kommen. BMF unterrichtet am selben Tag ZKI fernmündlich über den Drahtbericht und bittet zu prüfen, ob aufgrund des Inhalts strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden können oder Außenwirtschaftsprüfungen

anzuordnen sind. ZKI ist der Auffassung, daß die bisher vorliegenden Erkenntnisse einen Anfangsverdacht nach § 34 Außenwirtschaftsgesetz noch nicht begründen. Es bittet, die Unterrichtung durch den BND, die für denselben Tag vorgesehen sei, abzuwarten.

23. 11. 1988

Bei einer Besprechung zwischen BND und ZKI teilt BND mit, daß nunmehr ein Informant gefunden sei, der unter gewissen Bedingungen bereit sei, konkrete Informationen über eine Beteiligung deutscher Firmen am Rabta-Projekt zu liefern. Mit Hilfe dieses Informanten sollen die für die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens noch fehlenden Tatsachen erbracht werden. ZKI unterrichtet BMF über diese Vorgehensweise. BMF teilt BMWi mit, daß die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens mit strafprozessualen Maßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahme) im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen könne.

24. 11. 1988

Der BND nimmt zu den Hinweisen der US-Regierung gegenüber dem Bundeskanzler Stellung: Rabta diene der Herstellung chemischer Kampfstoffe und entsprechender Munition, sei aber noch nicht in Betrieb. Bis zum Sommer 1988 hätte der BND weder aus eigenem noch aus fremdem Aufkommen von der Beteiligung deutscher Firmen Kenntnis gehabt. Seit August 1988 gebe es Hinweise auf eine Beteiligung der Imhausen-Gruppe und für die Lieferung von nicht näher bezeichneten Vorprodukten durch Imhausen. Unter anderem wird erwähnt, daß Pläne von Angehörigen der Salzgitter AG *) und Anlagenteile von Imhausen geliefert worden seien. Nominell sei an die Firma Pen Tsao in Hongkong geliefert worden, mit der die Firma Imhausen verschachtelt sei. Die Fracht sei auf hoher See umdeklariert und an das Projekt in Rabta geliefert worden. Die zur Imhausen-Gruppe gehörende Firma GfA habe die Anlagensteuerung eingerichtet. Über die Beteiligung einer anderen namentlich genannten Firma lägen keine Erkenntnisse vor. Die Gebäudepläne für das Technologieprojekt habe eine namentlich genannte deutsche Firma geliefert. Der BND wiederholt seine Hinweise auf den Abtransport von Unterlagen durch Imhausen.

Der BND betont, daß aus Gründen des Quellenschutzes eine gerichtliche Verwertung der Informationen nicht möglich sei, was ihre Zuverlässigkeit jedoch nicht in Frage stelle.

Verteiler: BK-Amt, AA, BMF, BMWi, BMI, BMVg

25. 11. 1988

Vorlage Staatssekretär Schreckenbergers an den Bundeskanzler über Sachstand und Verfahren. BMWi unterrichtet BM Bangemann zusätzlich zur Unterrichtung im Kabinett und im BSR über die Informationen aus den USA. BMWi bittet fernschriftlich BMF und ZKI, insbesondere im Hinblick auf den angeblichen Abtransport von Unterlagen, sofort alle geeigneten Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten. BMI erhält Durchdruck.

26. 11. 1988

BMF unterrichtet ZKI fermündlich über die Stellungnahme des BND und weist das ZKI an, beim BND die näheren Umstände des angeblichen Abtransportes von Unterlagen zu klären. BND kann fermündlich nicht Auskunft geben.

Außerdem solle ZKI feststellen, ob hinreichende Anhaltspunkte vorhanden seien, die den Tatverdacht einer Straftat nach § 34 AWG begründen. In diesem Falle solle das ZKI sofort bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß veranlassen.

29./30. 11. 1988

ZKI und BND erörtern in Köln alle vorhandenen Erkenntnisse. Ergebnis: Verstöße gegen das AWG seien bisher nicht feststellbar. Es müsse weiter ermittelt werden; verdecktes Vorgehen erscheine zweckmäßig.

BMF beauftragt ZKI fernschriftlich, die Ermittlungen fortzusetzen und, sobald Erkenntnisse vorlägen, die für strafprozessuale Maßnahmen ausreichen, die zuständige StA einzuschalten.

*) Siehe auch hierzu Kapitel 4.

30. 11. 1988 BMWi teilt BMF fernschriftlich mit, daß „BM Bangemann drngend ersucht, Ermittlungsmaßnahmen zu veranlassen“.
01. 12. 1988 BMF teilt fernschriftlich BK-Amt, AA und BMWi mit, daß das ZKI mit der Durchführung von Vorermittlungen beauftragt sei und bei ausreichendem Erkenntnisstand über zureichende Anhaltspunkte für illegale Ausfuhren die für die Fortführung der Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet werde.
02. 12. 1988 BMF unterrichtet BM Stoltenberg unter Bezugnahme auf die Sitzung des BSR, daß das ZKI angewiesen sei, Vorermittlungen aufzunehmen und die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet werde, sobald ausreichende Erkenntnisse vorlägen, die für strafprozessuale Maßnahmen ausreichen.
05. 12. 1988 Auf Initiative des AA wird mit der Regierung der USA der Besuch einer amerikanischen Expertendelegation vereinbart. Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übergibt die US-Botschaft im AA eine Aufzeichnung zum Technologiezentrum und der Chemiefabrik „Pharma 150“ in Rabta. Die Aufzeichnung enthält Hinweise auf die Produktion von Senfgas und Sarin sowie auf die Beteiligung der Firmen Imhausen und IBI.
- Weiterleitung des Papiers an BMWi und BMF.
08. 12. 1988 Das ZKI versucht vergeblich, von einem Informanten Auskunft zu erhalten. Der Informant erschien nicht.
09. 12. 1988 Deutsche Botschaft Washington berichtet ausführlich über die Haltung der Vereinigten Staaten. Es wird ferner die Entsendung von Geheimdienstexperten für den 15. Dezember 1988 angekündigt. — Dieser Besuch wird auf US-Wunsch am 14. Dezember auf den 22. Dezember 1988 verschoben.
- Verteiler: AA, BK-Amt, BMWi, BND, Botschaften in Tripolis und Paris
13. 12. 1988 BMI fragt BfV im Zusammenhang mit Erörterungen im Bundessicherheitsrat nach Erkenntnissen zu Chemieanlagen in Libyen, die zur Produktion chemischer Waffen geeignet sind, sowie zur angeblichen Beteiligung deutscher Firmen. Antwort BfV am 15. Dezember 1988: keine Erkenntnisse.
14. 12. 1988 Ermittlungsbeamte des ZKI treffen sich mit dem Informanten und erhalten einen Aktenordner mit Unterlagen. Der Aktenordner enthält:
- Spezifikationen für das Projekt Pharma 150
 - Rechnungen ausländischer Firmen an IBI
 - diversen Schriftverkehr mit inländischen und ausländischen Firmen betr. Pharma 150
 - Bauzeichnungen.
- Aus einem Schreiben ergibt sich ein Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Imhausen und der Firma IBI betr. das Projekt Pharma 150.
- Es ergeben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, daß gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen wurde. Insbesondere lassen sich keine Warenlieferungen durch deutsche Firmen feststellen.
- Die in den Unterlagen enthaltenen Bauzeichnungen werden im Original, die übrigen Unterlagen in Kopie dem BND zur Auswertung übergeben. Ein vorläufiges Ergebnis wird am 3. Januar und 9. Januar 1989 mündlich vorgetragen.
15. 12. 1988 US-Botschaft übergibt AA und BMWi ein non-paper mit allgemein gehaltenem Appell, libyschen CW-Bestrebungen entgegenzutreten. Firmennamen sind nicht erwähnt.
- BMWi bittet BMF fernschriftlich um Unterrichtung über den Stand der Vorermittlungen.
19. 12. 1988 Das ZKI teilt BMF fermündlich mit, daß es keine neuen Erkenntnisse über illegale Ausfuhren der bisher genannten Firmen gebe und die vor-

handenen Erkenntnisse für die Einleitung eines formlichen Ermittlungsverfahrens noch nicht ausreichen. BMF unterrichtet hiervon am selben Tage fernmündlich BMWi.

20. 12. 1988

Nach mehreren Kontaktversuchen suchen Beamte des ZKI und des BND den Informanten auf. Beamte des ZKI stellen dabei vier Kartons mit Unterlagen sicher. Die Unterlagen bestehen aus

- Spezifikationen für die Einrichtung einer Elektro- und Sanitäreinrichtung und Wärmedämmung.
- Zeichnungen, die das ZKI dem BND übergibt (Auflistung bei ZKI).
- Geschäftsbriefen der Firma Imhausen, IBI, GfA.

Die Unterlagen betreffen das Projekt Pharma 150. Angaben über die örtliche Lage dieses Projekts lassen sich aus den Unterlagen bei der Grobsichtung nicht entnehmen. Die festgestellt durch die Firma IBI veranlaßten Warenbewegungen (z. B. Module für Außenwände, Baustoffe, Fenster) sind nicht genehmigungspflichtig. Anhaltspunkte für genehmigungspflichtige Waren sind in den Unterlagen nicht zu finden.

Der Informant weist darauf hin, daß weitere Unterlagen vorhanden seien. Es ist aber nicht möglich zu erfahren, wo diese Unterlagen aufbewahrt werden. Die Arbeit mit dem Informanten erweist sich als schwierig.

Weiteres Vorgehen: Die Information durch die US-Experten am 22. Dezember 1988 soll abgewartet werden, um ggf. konkrete Anhaltspunkte für Außenwirtschaftsrechtsverletzungen zu finden.

In einer Ressortbesprechung im BMWi unterrichten BMF und ZKI die Ressorts darüber, daß die Vorermittlungen durch das ZKI bisher keine konkreten Anhaltspunkte für illegale Ausfuhren erbracht hätten und deshalb förmliche strafprozessuale Maßnahmen (Durchsuchungen u. a.) noch nicht hätten eingeleitet werden können. Die betroffenen Ressorts sind sich darüber einig, daß vor Einleitung weiterer Maßnahmen die von der US-Seite zugesagte Unterrichtung abzuwarten sei.

Die US-Botschaft fragt im AA mündlich an, ob die deutsche Seite Erkenntnisse der USA bestätigen könnte, daß Staatschef Gaddafi eine Gruppe von Militärattachés zur Besichtigung der Anlage in Rabta eingeladen habe. Die deutsche Botschaft in Tripolis bestätigt dies nicht; die US-Botschaft wird entsprechend unterrichtet.

20. 12. 1988

Sitzung des Bundeskabinetts. Der Bundeskanzler betont, daß der Einsatz deutscher Produkte zur Herstellung gefährlicher Waffen im Ausland ohne Zeitverzug, wenn nötig mit drastischer Gesetzgebung, unterbunden werden müsse. Er ordnet zu diesem Zweck die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung des BMWi an, die bis Februar 1989 Ergebnisse vorlegen soll.

22. 12. 1988

Besprechung mit US-Delegation im Auswärtigen Amt; Teilnehmer:

AA, BMWi, BMF, ZKI, BND. Die US-Experten legen Bildmaterial über die Chemieanlage „Pharma 150“ zur Einsicht vor und berichten von einem Montageunfall im August 1988. Sie sind von dem Charakter der Anlage als einer CW-Produktionsanlage überzeugt. Zur Beteiligung deutscher Firmen können die US-Experten keine konkreten Hinweise geben.

Sie äußern lediglich die Überzeugung, daß das deutsche Unternehmen Imhausen für die Gesamtplanung verantwortlich sei.

Die US-Delegation wurde um Übergabe der schriftlichen Analyse zum Herstellungszweck der Anlage und des sonstigen den USA zur Verfügung stehenden Materials gebeten. Außerdem wurde die Bereitschaft der US-Behörden erbeten, den verantwortlichen Analytiker ggf. vor einer deutschen Staatsanwaltschaft oder einem deutschen Richter als Zeugen aussagen zu lassen. Die US-Delegation sagte zu, die Möglich-

keit der Überlassung von Unterlagen und der Gestellung von Zeugen prüfen zu lassen.

Sie stellte eine Antwort bis zum 10. Januar 1989 in Aussicht.

23. 12. 1988

Deutsche Botschaft Tripolis berichtet über die Einbestellung der EG-Missionschefs zu Jalloud, der die europäischen Regierungen bittet, Verantwortung zu übernehmen und der Katastrophe (etwaige Bombardierung) entgegenzuwirken. Es wird ferner berichtet, Jalloud habe angekündigt, in mehreren Monaten könne jeder Interessierte die Anlage in Rabta besichtigen.

29. 12. 1988

Deutsche Botschaft Tripolis berichtet über ein auf Weisung erbetenes Gespräch des Botschafters mit dem stellvertretenden Außenminister. Dieser habe die libysche Teilnahme an der Pariser Konferenz und die Aussage aus dem Brief an den VN-Generalsekretär bestätigt, daß Libyen absolut keine Absicht hege, irgendwelche C-Waffen zu produzieren. Die libysche Regierung bitte, dieses Thema aktiv mit den USA aufzunehmen.

29. 12. 1988

BMF weist die OFD Freiburg an, bei der Firma Imhausen unverzüglich eine Außenwirtschaftsprüfung durchzuführen und zunächst festzustellen, ob die Firma in der Zeit ab 1984 Waren nach Libyen ausgeführt und dabei außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften verletzt hat.

Die Weisung wurde erteilt, weil weitere verdeckte Ermittlungen angesichts bevorstehender Presseveröffentlichungen keinen Erfolg mehr versprochen.

02. 01. 1989

Beginn der Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma Imhausen durch die OFD Freiburg. Die Staatsanwaltschaft Offenburg wird unterrichtet. Diese hält zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein förmliches Ermittlungsverfahren nicht für gegeben und leitet daher nur ein Beobachtungsverfahren ein.

Wegen der bundesweiten Verbindung der Firma Imhausen mit anderen in den Vorermittlungen bekanntgewordenen Firmen hat das ZKI auch die für diese Firmen örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in Mannheim (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität), Frankfurt und Bochum unterrichtet. Das ZKI erläutert fernmündlich der Staatsanwaltschaft Bochum am 6. Januar 1989 den Stand der Ermittlungen und die Beweislage und teilt mit, das ZKI versuche, ein Verfahren bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Mannheim anhängig zu machen. Die Staatsanwaltschaft Bochum war damit einverstanden.

BMF weist die OFD Hamburg an, bei der Firma Pen Tsao eine Außenwirtschaftsprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob durch oder über diese Firma illegale Warenlieferungen für Libyen durchgeführt worden sind. Bei der Prüfung konnten keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden. Die Staatsanwaltschaft Hamburg wurde hierüber vom Zollfahndungsamt Hamburg am 13. Januar 1989 fernmündlich unterrichtet. Die StA sah trotz der in Presseveröffentlichungen enthaltenen Vorwürfe keinen Anlaß zum Vorgehen gegen die Firma.

03. 01. 1989

Der deutsche Botschafter in Tripolis demarchiert weisungsgemäß bei Staatschef Gaddafi mit dem Ziel, libysche Zustimmung zu einer internationalen Inspektion der Anlage bei Rabta zu erreichen. Staatschef Gaddafi macht keine konkrete Zusage; er stellt eine Antwort in Aussicht.

03. 01. 1989

BMF, BND und ZKI erörtern die Schwierigkeiten, die sich im Kontakt mit dem Informanten ergeben haben. Daraufhin weist BMF das ZKI an, die Unterlagen der Firma IBI, zu denen der Informant Zugang verschaffen sollte, möglichst ohne strafprozessuale Maßnahmen zu beschaffen.

Das ZKI unterrichtet telefonisch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim. Diese leitet ein Beobachtungsverfahren ein (600 AR 1/89).

03. 01. 1989

ND-Lage im BK-Amt. PräsBND trägt zu Unterlagen über die Anlage in Rabta vor.

04. 01. 1989 Das ZKI stellt in Frankfurt 12 Kartons sicher, die Geschäftskorrespondenz der Firma IBI u. a. mit Imhausen enthalten. Die Auswertung ergibt keine Hinweise auf illegale Wareneinfuhren.
04. 01. 1989 Der stellvertretende libysche Außenminister antwortet auf die Demarche vom 3. Januar: Libyen stimme uneingeschränkt allen internationalen Mechanismen zu, die alle Staaten gleichermaßen entsprechenden Kontrollen unterworfen. Libyen lehne diskriminierende Maßnahmen ab.
04. 01. 1989 BND berichtet zusammenfassend über die bisherigen Erkenntnisse über die Anlage in Rabta. Die Anlage sei bis auf Probelaufe noch nicht in Betrieb; die Inbetriebnahme sei frühestens im April 1989 möglich. Bauweise und Schutzvorkehrungen sprächen dafür, daß die Anlage der Herstellung von Kampfstoffen dienen solle.
- Verteiler: BK-Amt, AA, BMI, BMF, BMWi, BMVg
05. 01. 1989 Der BND übersendet BM Genscher, BM Schauble und StS Schreckenberger eine zusammenfassende Darstellung.
05. 01. 1989 BND weist darauf hin, daß für die Betriebsaufnahme der Anlage in Rabta noch technische Ausrüstung fehle, so daß dort bislang allenfalls die Prüfung und Erprobung bestimmter Komponenten möglich sei. Es fehle u. a. die Anlagensteuerung, die die zur Imhausen-Gruppe gehörende GfA liefern sollte.
- Zur Frage gerichtsverwertbarer Unterlagen kündigt der BND eine Aufstellung an.
- Verteiler: BK-Amt, AA, BMI, BMF, BMWi
05. 01. 1989 Der erste Teil der Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma Imhausen wird abgeschlossen. Die Prüfung erbrachte keine Anhaltspunkte dafür, daß die Firma illegale Ausfuhren für das Libyen-Projekt durchgeführt hat. Die Prüfung wird auf weitere Ausfuhrgeschäfte und auf den Kapital- und Zahlungsverkehr ausgedehnt.
05. 01. 1989 Aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, wonach über den belgischen Spediteur Gedopt in Antwerpen Ausfuhren nach Libyen erfolgt sein sollen, ersucht das ZKI den belgischen Zollfahndungsdienst um Ermittlungen bei dem Spediteur.
- Die Ermittlungen in Belgien, an denen am 10. und 11. Januar 1989 auch zwei Ermittlungsbeamte des ZKI teilnehmen, scheitern zunächst, weil Gedopt am 11. Januar 1989 durch die Reichspolizei in Antwerpen vernommen wird und seine sämtlichen Geschäftsunterlagen beschlagnahmt werden. Das Ersuchen des ZKI, an der Auswertung beteiligt zu werden, wird von den belgischen Behörden abgelehnt. Am 19. und 20. Januar befinden sich wiederum zwei Ermittlungsbeamte des ZKI in Belgien, nachdem die Reichspolizei die Einsichtnahme in die Unterlagen gestattet hat. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.
06. 01. 1989 Das ZKI geht Hinweisen des BND auf mögliche Lieferungen von Entlüftungsgerät durch eine deutsche Firma für Rabta nach. Es wird eine Außenwirtschaftsprüfung angeordnet. Dabei werden zwar Lieferungen nach Libyen, aber keine Verbindung zum Chemiewerk „Pharma“ 150 festgestellt. Eine abschließende Bewertung des BAW zur Ausfuhrgeheimigungspflicht der Lieferungen steht noch aus.
07. 01. 1989 BM Genscher trifft in Paris mit AM Shultz zusammen. Shultz bestätigt, er habe volles Vertrauen, daß der Bundeskanzler, BM Genscher und die deutsche Regierung die Angelegenheit mit großem Ernst verfolgten. Es wird ein Expertentreffen für die darauf folgende Woche in Washington vereinbart.
09. 01. 1989 PräsBND trägt BK zu Libyen vor.
11. 01. 1989 BMF bittet AA fernschriftlich, die zuständigen Behörden der Schweiz und Hongkongs zu ersuchen, Ermittlungsbeamten des ZKI Ermittlungen bei den Firmen IMHICO in Zürich und Pen Tsao in Hongkong zu

ermöglichen oder sie bei den Ermittlungen der ausländischen Dienststellen hinzuzuziehen. Das AA teilt am 13. Januar 1989 mit, daß die Schweiz bereit sei, Beamte des ZKI zu Vorbesprechungen zu empfangen, im übrigen aber darauf hingewiesen habe, daß Ermittlungen nur aufgrund eines förmlichen Rechtshilfeersuchens in Betracht kamen. Hongkong antwortet dem AA, daß Ermittlungen bei der Firma Pen Tsao ein Rechtshilfeersuchen und die Mitwirkungsbereitschaft der Firma voraussetzten. Die StA Offenburg hat inzwischen ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gerichtet.

12. 01. 1989

BND berichtet über die in der Vorweihnachtswoche vom ZKI erhaltenen Unterlagen. Aus ihnen ergebe sich, daß die Firma IBI Engineering AG, Frankfurt, die finanzielle Abwicklung und den Einkauf auch der Kleinteile getätigt habe und die Firma Imhausen und ihre Zweigfirmen zumindest an der Planung aller 30 Gebäude von „Pharma 150“ maßgeblich beteiligt gewesen seien und daß in die Abwicklung des Baues mehrere Firmen der Imhausen-Gruppe (z. B. Pen Tsao, Hongkong) eingebunden worden seien.

Verteiler: BK, BM Schäuble, BM Genscher, StS Schreckenberger, MD Teltschik

12. 01. 1989

Eine deutsche Delegation informiert sich in Washington über die amerikanischen Erkenntnisse. Die US-Seite berichtet über die Lagerung von Vorprodukten in Rabta, mit deren Lieferung sie die Firma Imhausen in Verbindung bringt. Ferner seien IBI, belgische Speditionen und Zulieferer aus der DDR, Großbritannien, Frankreich, Ungarn, Rumänien, Italien und Japan verwickelt. Die US-Seite erwähnt neben Namen einzelner Mitarbeiter von Imhausen auch andere deutsche Firmen namentlich.

Beide Seiten stimmen in der Analyse überein, daß Rabta zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet, die Produktion aber noch nicht aufgenommen und Libyen sowohl zur Beseitigung eines Schadens an der Anlage als auch zur Fertigstellung der Anlage aus eigenen Kräften nicht in der Lage sei. Unterlagen, die für weitere Ermittlungen direkt verwertbare Hinweise ergeben hätten, werden nicht vorgelegt.

12. 01. 1989

Das ZKI stellt bei einer weiteren Person Unterlagen der Firma IBI und einer anderen Firma sicher. Die Unterlagen sind über 12 Kartons verteilt. Diese Kartons enthalten neben Bürorückständen der Firma IBI (z. B. Schuhe, Umzugsmüll, Restposten)

- Büromaterial,
- Prospekte von verschiedenen Firmen über Sanitär-, Lüftungs-, Klima-, Elektro- und Kabelinstallationen;
nahezu ein Drittel des sichergestellten Materials besteht aus derartigen Prospekten,
- Bauzeichnungen, Übersichten, Blaupausen, die insgesamt ein Viertel des sichergestellten Materials ausmachen,
- Abrechnungsunterlagen der Firma IBI (Spesen- und Personalabrechnungen),
- mehrere Ordner, die Baupläne zum Technologiezentrum Libyen (ohne Pharma-Projekt) enthalten,
- Telexverkehr jeder Art; ein Telex der Speditionsfirma Gedopt/Antwerpen, die eine Tiodiglycol-Lieferung von Hongkong nach Libyen betrifft.

Die Auswertung auch dieser Unterlagen ergibt keine Erkenntnisse auf illegale Warenausfuhren. Bei der Vernehmung durch Ermittlungsbeamte des ZKI gibt der Informant an, daß der Planer der Gesamtanlage „Pharma 150“ in Rabta die Firma SIG Salzgitter Industriebau sein solle. Die Niederschriften über Zeugenvernehmungen werden der Staatsanwaltschaft Mannheim am 13. Januar 1989 (14.41 Uhr) übermittelt. Die Staatsanwaltschaft Mannheim leitet ein Ermittlungsverfahren nicht ein, da inzwischen – am Vormittag des 13. Januar 1989 – bereits die

- Staatsanwaltschaft Offenburg förmlich ein Ermittlungsverfahren eröffnet hat. Die Niederschriften über Zeugenaussagen werden noch am 13. Januar 1989 der Staatsanwaltschaft Offenburg zugeleitet.
13. 01. 1989 Die Staatsanwaltschaft Offenburg leitet ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Vergehens gegen das Außenwirtschaftsgesetz gegen Verantwortliche der Firma Imhausen u. a. ein. Die Frage der etwaigen Beteiligung weiterer Firmen an den Vorgängen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist von Anfang an miteinbezogen. Das ZKI führt die Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft.
17. 01. 1989 Der Staatssekretär unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission.
18. 01. 1989 Abschluß des zweiten Teils der Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma Imhausen.
- Nach den Feststellungen der Prüfer hat das Unternehmen Know-how für den Bau einer chemischen Vielzweckanlage zur Herstellung von Feinchemikalien sowie pharmazeutischen Wirkstoffen nach Hongkong geliefert. Die Ausfuhr dieses Know-how (Fertigungsunterlagen, Technologien, technische Daten und Verfahren) war nicht genehmigungsbedürftig. Grundlage für den Know-how-Transfer war ein mit der Firma Pen Tsao-Materia-Medica-Center, Hongkong, im November 1984 abgeschlossener Vertrag. Der vereinbarte Preis betrug 32,4 Mio. DM und ist vom Käufer weitgehend bezahlt. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im Prüfungszeitraum (1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1988)
- Chemieanlagen oder Teile davon ausgeführt worden sind,
 - an eine andere Firma als Pen Tsao vergleichbares Know-how ausgeführt worden ist,
 - das nach Hongkong gelieferte Know-how nach Libyen weitergeleitet worden ist.
- Das Prüfungsergebnis gilt auch für die beiden in Lahr ansässigen Unternehmen Kunststoffwerk GmbH und Galvanoform Gesellschaft für Galvano Plastik mbH, die mit der Firma Imhausen verbunden sind. Die kaufmännischen Unterlagen dieser beiden Firmen werden den Prüfern freiwillig vorgelegt.
- Der Prüfbericht und ein Dossier sind der Staatsanwaltschaft Offenburg am 23. Januar 1989 zugeleitet worden.
18. 01. 1989 ND-Lage im BK-Amt. PräsBND trägt zu Libyen über den C-Waffen-Komplex und die Luftbetankungsfähigkeit vor.
19. 01. 1989 Das Bundeskriminalamt wird durch Interpol Brüssel unterrichtet, daß die Staatsanwaltschaft Antwerpen gegen den belgischen Spediteur Gedopt im Zusammenhang mit der Lieferung chemischer Produkte von der Bundesrepublik Deutschland aus über Antwerpen nach Libyen Ermittlungen wegen Urkundenfälschung und Veruntreuung führe. Die belgische Seite erbittet die Identifizierung von insgesamt 22 Telefonanschlußinhabern. Erste Erkenntnisse sind den zuständigen Landeskriminalämtern und dem ZKI zur weiteren Überprüfung mitgeteilt worden.
19. 01. 1989 AA bestätigt gegenüber ZKI (zugleich an BMF, BMWi, BK-Amt) eine „erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen durch illegale Ausfuhr für eine libysche CW-Anlage“ (§ 34 AWG).
- 19./25. 01. 1989 BND berichtet über das Ergebnis einer ersten Durchsicht des vom ZKI am 14. Dezember, 20. Dezember 1988 und am 4. Januar 1989 sichergestellten Materials. Aus den Unterlagen ergaben sich Geschäftsbeziehungen der Firma Imhausen zu IBI und einer Reihe anderer inländischer und ausländischer Firmen. Aus Frachtpapieren ergebe sich Tripolis als Zielhafen, der Inhalt der Frachtcontainer sei dagegen nur selten verzeichnet.
- Salzgitter Industriebau wird in den Berichten in Verbindung mit Plänen u. a. für die Wasserversorgung von Rabta genannt.

Baupläne für das Metallverarbeitungswerk ließen erkennen, daß es sich um Produktionsanlagen zur Herstellung u. a. von Hohlkörpern, vermutlich Granaten und Bomben, handele. Die Baupläne für „Pharma 150“ wiesen für eine Pharmaproduktion überflüssige Sicherheitseinrichtungen auf; auch sei die Anlage für zwei pharmazeutischen Produkte ungewöhnlich groß. In den Plänen für „Pharma 150“ fehlten die Firmeneintragungen an den dafür vorgesehenen Stellen. Aus der gemeinsamen Planung von Chemieanlagen und Metallverarbeitungswerk und den für die Pharmaherstellung ungewöhnlichen Sicherheitseinrichtungen (luftdichte Fenster und Türen, gasdichte Wandausführungen zwischen Produktions- und Steuerungsanlage, Abfackelungsanlage, besonders korrosionsfest ausgekleidete Rohre, Fluchtwege) lasse sich der Schluß ziehen, daß es sich bei „Pharma 150“ um eine C-Waffenanlage handele.

B: Intec-Lieferungen

18. 05. 1988 AA erhält auf Arbeitsebene ein non-paper aus der amerikanischen Botschaft. Darin wird u. a. die Besorgnis über die Beteiligung der Firma Intec in Vaterstetten an der Umrüstung von libyschen C-130-Flugzeugen für die Luftbetankung zum Ausdruck gebracht (s. Abschnitt A).
25. 05. 1988 AA übersendet BMWi, BMF und BND das non-paper (s. Abschnitt A).
07. 06. 1988 BMWi leitet das non-paper an BAW (s. Abschnitt A).
08. 06. 1988 BMF veranlaßt eine Außenwirtschaftsprüfung bei der Fa. Intec durch die OFD München (s. Abschnitt A).
20. 06. bis 04. 08. 1988 OFD München führt für den Zeitraum vom 1. April 1986 bis zum 30. Juni 1988 eine Außenwirtschaftsprüfung bei der Fa. Intec durch und stellt den Prüfungsbericht fertig.
- Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Fa. Intec
- Flugzeugersatzteile und -bauteile nach Libyen und ein weiteres Land ausgeführt;
 - in einem Vertrag vom 6. Oktober 1985 mit einer in Liechtenstein ansässigen Firma die Verpflichtung übernommen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Materialien, vornehmlich für den Flugzeugbau, zu liefern;
 - zur Erfüllung des Vertrages vom 6. Oktober 1985 Baugruppen und Konstruktionsteile für zwei transportable Tankvorrichtungen bei verschiedenen Vorlieferanten im Bundesgebiet sowie bei einer französischen Firma eingekauft;
 - diese Produkte in der Zeit von Mai 1986 bis November 1987 an das Khalig Project Tripoli, Agricultural Department in Libyen, geliefert.
- Ausfuhrgenehmigungen hierfür hatte die Fa. Intec nicht beantragt. Deshalb wurde das BAW von der OFD München um Stellungnahme zur Ausfuhrgenehmigungspflicht gebeten.
- Die Außenwirtschaftsprüfung erbrachte nach Einschätzung der OFD München keine Hinweise dafür, daß es sich bei den beiden von der Fa. Intec beschafften transportablen Betankungsanlagen um Einrichtungen für die Luftbetankung gehandelt haben könnte.
25. 08. 1988 Der Prüfungsbericht der OFD München geht beim BMF ein.
08. 09. 1988 BMF übersendet AA und BMWi den Prüfungsbericht.
- OFD München wird vom BMF angewiesen, zu gegebener Zeit über die Stellungnahme des BAW zur Ausfuhrgenehmigungspflicht zu berichten.
17. 10. 1988 AA unterrichtet mündlich einen Vertreter der US-Botschaft über das Ergebnis der Außenwirtschaftsprüfung.
05. 12. 1988 Beim BMF geht ein Unterstützungsersuchen des US-Zollattachés ein.

06. 12. 1988 BAW stuft auf die Anfrage der OFD München sieben von der Fa. Intec nach Libyen gelieferte Hydromotoren als ausfuhrgenehmigungspflichtig ein. Die anderen Waren seien teils nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig, teils könne ihre Genehmigungspflicht noch nicht beurteilt werden. Eingang der Stellungnahme des BAW bei der OFD München am 9. Dezember 1988.
14. 12. 1988 BMF läßt sich von der OFD München fernmündlich über den Sachstand hinsichtlich der Genehmigungspflicht unterrichten.
- Das am 5. Dezember eingegangene US-Unterstützungsersuchen übersendet BMF dem AA mit der Bitte um Mitteilung, ob und wie das US-Papier vom 18. Mai 1988 beantwortet worden sei.
13. 01. 1989 Antwort des AA an BMF, der US-Botschaft sei mündlich mitgeteilt worden, daß die von der Fa. Intec gelieferten Anlagen nur zur Bodenbetankung verwendbar seien; Umrüstung zum Zwecke der Luftbetankung sei nicht möglich.
- Stellungnahme des BAW gegenüber der OFD München war dem AA noch nicht bekannt.
17. 01. 1989 Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I leitet gegen Verantwortliche der Fa. Intec ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Vergehens nach § 34 AWG ein.
- OFD München legt BAW weitere Zeichnungen der von der Fa. Intec ausgeführten Produkte vor.
- BND berichtet über Luftbetankungsfähigkeit an BK-Amt, AA, BMWi, BMF, BMVg.
18. 01. 1989 OFD München gibt BMF fernschriftlichen Sachstandsbericht hinsichtlich der Genehmigungspflicht.
19. 01. 1989 BMF übermittelt Zollfahndungsamt und OFD München Abdrucke des US-Unterstützungsersuchens vom 5. Dezember 1988 nebst Antwort des AA vom 13. Januar 1989 mit der Bitte, die Ermittlungen im Benehmen mit der StA München I beschleunigt durch das dortige ZFA führen zu lassen.
19. 01. 1989 BND berichtet über die ihm vorliegenden Erkenntnisse über personelle und materielle deutsche Mitwirkung am Projekt Luftbetankung.
- Verteiler: BK-Amt, AA, BMI, BMF, BMWi, BMVg
- Aufgrund dieses Hinweises wird gegenwärtig geprüft, ob ein Angehöriger oder mehrere Angehörige der Bundeswehr während oder nach ihrer Bundeswehrzeit vor Ort in Libyen in das Projekt Luftbetankung einbezogen waren. Ebenso ist, abgesehen von der Firma Intec, die Beteiligung einer weiteren deutschen Firma daran in Betracht zu ziehen. Nähere Angaben hierzu sind derzeit nicht möglich, ohne den Gang und den Erfolg der Untersuchung zu gefährden.
23. 01. 1989 BMF wird von der StA München I um Äußerung gebeten, ob die in Betracht kommenden Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz als Straftat nach § 34 AWG zu werten sind.
24. 01. 1989 BMF legt die Anfrage der StA München I sowie den fernschriftlichen Bericht der OFD München vom 18. Januar 1989 dem AA und dem BMWi zuständigkeithalber zur Beantwortung vor.
27. 01. 1989 AA nimmt fernschriftlich (auch an BMF, BMWi, BMJ, BK-Amt) zur Anfrage der Staatsanwaltschaft München I Stellung: AA bejaht das Vorliegen einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen i. S. v. § 34 Abs. 1 Ziffer 3 AWG.

3. Kapitel

Stand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung Deutscher an der Errichtung einer Kampfstoffproduktionsanlage in Libyen

1. Mit Fernschreiben vom 23. Januar 1989 hat der BMJ sämtliche Landesjustizverwaltungen gebeten,
 - ihm mitzuteilen, ob und ggf. gegen welche Firmen/Personen im jeweiligen Geschäftsbereich Ermittlungen oder Vorermittlungen wegen des Verdachts der Beteiligung Deutscher am Bau einer Chemiewaffenfabrik in Libyen geführt werden und
 - ihm ggf. einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Ermittlungen zuzuleiten.
2. Über das Ergebnis dieser Umfrage ist zu berichten:

a) Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg

Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Imhausen GmbH in Lahr u. a. wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz – Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Offenburg 10 Js 34/89 –

Hierzu hat das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24. und 27. Januar 1989 drei Berichte der Staatsanwaltschaft Offenburg vom 23., 24. und 26. Januar 1989 übermittelt.

Wesentlicher Inhalt der Berichte:

Das Ermittlungsverfahren ist am 13. Januar 1989 von Amts wegen eingeleitet worden, nachdem bereits seit dem 2. Januar 1989 bei derselben Staatsanwaltschaft ein „Beobachtungsverfahren“ (Vorermittlungen) unter dem Aktenzeichen 10 AR 3/89 durchgeführt worden war.

Die Ermittlungen werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft Offenburg vom Zollkriminalinstitut in Köln geführt.

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Verantwortliche der Firma Imhausen in Lahr. Gegenstand des Verfahrens sind auch Vorwürfe gegen Verantwortliche anderer Firmen in der Bundesrepublik Deutschland, die im Sinne eines strafprozessualen Zusammenhangs an einem strafbaren Verhalten der Firma Imhausen beteiligt sein könnten.

Am 25. Januar 1989 wurden aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Offenburg vom 21. Januar 1989 (1 Gs 64/89) die Geschäftsräume von drei Firmen (Firma Imhausen Chemie GmbH in Lahr; Firma Gesellschaft für Automation mbH in Bochum; Firma Pen Tsao Ltd. in Hamburg) sowie mehrere „Anwesen“ von Beschuldigten und Drittpersonen durchsucht, u. a. die Wohnung einer Person, die in dringendem Verdacht steht, in leitender Stel-

lung an der Baustelle in Rabta/Libyen tätig gewesen zu sein.

Bei der reibungslos verlaufenen Durchsuchung wurden im Raum Lahr (vor allem in der Verwaltung der Firma Imhausen) ca. 60 und an den anderen Durchsuchungsorten im Bundesgebiet ca. 15 Umzugskisten mit möglicherweise verfahrensrelevanten Unterlagen sichergestellt.

Die Auswertung der sichergestellten und beim Zollkriminalinstitut in Köln gelagerten Unterlagen wird längere Zeit – voraussichtlich Wochen oder Monate – in Anspruch nehmen.

Außerdem wurden im Laufe der bisherigen Ermittlungen bereits einige Zeugen vernommen.

Der Bundesnachrichtendienst wird der Staatsanwaltschaft Offenburg eine Studie zur Verfügung stellen, in der gerichtsverwertbar dargelegt wird, daß es sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse bei dem Chemiekomplex in Rabta/Libyen um eine Anlage zur Herstellung von Giftgas handelt.

Die Ermittlungen, die die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim am 10. Februar 1989 übernommen hat, werden mit Nachdruck weitergeführt.

b) Landesjustizverwaltung Hessen

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma IBI (Ishan Barbouti International), Frankfurt am Main, wegen Verdachts der Beihilfe zum Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz – Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt 93 Js 3228.1/89 –

Hierzu hat das Hessische Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 24. Januar 1989 angemerkt, das Ermittlungsverfahren sei am selben Tag an die Staatsanwaltschaft Offenburg abgegeben worden.

c) Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 27. Januar 1989 mitgeteilt, zwei der Staatsanwaltschaft Bochum am 3. und 20. Januar 1989 zugegangene Hinweise über eine angebliche Beteiligung der Bochumer Firma „Gesellschaft für Automation“ (GfA), einer Tochterfirma der Firma Imhausen, sowie einer weiteren Firma in Essen seien jeweils am selben Tag der Staatsanwaltschaft Offenburg mitgeteilt worden, die auch insoweit die Ermittlungen übernommen habe. Wie dem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Offenburg vom 26. Januar 1989 zu entnehmen ist, wurde am 25. Januar 1989 auch die Bochumer Firma durchsucht.

d) Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 25. Januar 1989 hat das Ministerium der Justiz über Vorermittlungen berichtet, in denen sich bis zum 24. Januar 1989 keine zureichenden tatsächlichen Anhalts-

punkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben haben.

- e) Die übrigen Landesjustizverwaltungen haben Fehlanzeige erstattet.

4. Kapitel

Politische und rechtliche Konsequenzen

I. Außenpolitische Konsequenzen

Die Bundesregierung betrachtet es als vordringliche außenpolitische Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Partnern und Freunden zu verhindern, daß Libyen eine Produktion chemischer Waffen aufnimmt.

Die Bundesregierung hat in einem persönlichen Schreiben des Bundesaußenministers vom 26. Januar 1989 an den amerikanischen Außenminister Baker angeregt, gemeinsam über entsprechende Maßnahmen zu beraten und hierüber baldige Konsultationen der beiden Außenministerien vorzusehen. Darüber hinaus steht die Bundesregierung mit der amerikanischen Administration in einem engen Dialog. Die Besuche von Bundesminister Dr. Schäuble und von Bundesminister Dr. Haussmann Anfang Februar in Washington gaben Gelegenheit, den Meinungsaustausch fortzusetzen und auch gegenüber führenden Mitgliedern des Kongresses unsere Politik zu erläutern.

Im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit hat die Bundesregierung eine dringliche Behandlung dieser Fragen in den EPZ-Gremien gefordert. Bundesaußenminister Genscher hat in einem Schreiben vom 26. Januar an den Vorsitzenden des EG-Ministerrats, den spanischen Außenminister Francisco Fernandez Ordóñez, angeregt, eine gemeinsame Initiative der Zwölf zur Verhinderung der Verbreitung von chemischen Waffen im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zu ergreifen, an deren informellen Treffen inzwischen die 19 wichtigsten Staaten der westlichen Staatengemeinschaft (die 12 EG-Staaten, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland) teilnehmen. Bundesaußenminister Genscher schlug in dem Schreiben ferner vor, auch eine Initiative der Zwölf gegenüber der Arabischen Liga zu ergreifen.

Anläßlich der deutsch-spanischen Regierungskonsultationen am 5./6. Februar 1989 in Sevilla sagte Außenminister Ordóñez Bundesaußenminister Genscher die Unterstützung der spanischen Präsidentschaft zu.

Die „Australische Gruppe“ bemüht sich seit 1984, durch Exportkontrollen die Ausfuhr chemischer Vorprodukte, die für die Produktion von chemischen Waffen geeignet sind, in Länder zu verhindern, die möglicherweise ein eigenes CW-Potential aufbauen werden. Bis heute konnten bereits acht Substanzen, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, in allen Mitgliedsländern der Gruppe unter bindende Exportkontrolle gestellt werden. Die Bundesregierung bereitet Vorschläge für eine substantielle Erweiterung dieser Liste vor.

Hinsichtlich des Exports von Chemieanlagen, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind so-

wie von Anlageteilen und Ausrüstungsgegenständen für solche Anlagen, wird die Bundesregierung mit Nachdruck ihren schon im April 1988 der „Australischen Gruppe“ unterbreiteten und in ihr erörterten Vorschlag verfolgen, deren Ausfuhr unter Exportkontrolle zu stellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat selbst schon 1984 als erster und bisher einziger Staat der Welt Exportkontrollen für solche Chemieanlagen eingeführt.

Ziel der Bemühungen der Bundesregierung in der EPZ ist es, möglichst bald eine abgestimmte Position der Zwölf zu erreichen, die sowohl eine weitreichende Exportkontrolle für Vorprodukte als auch die Ausfuhrkontrolle des Anlagenexports umfaßt, um die entsprechenden Beratungen in der „Australischen Gruppe“ zu beschleunigen.

Bundesaußenminister Genscher hat außerdem in einem Schreiben vom 31. Januar an den Präsidenten der EG-Kommission, Jacques Delors, darauf gedrängt, daß die Kommission ihren Verordnungsentwurf von 1984 über Ausfuhrbeschränkungen für chemische Vorprodukte, die zur Herstellung chemischer Kampfstoffe verwendet werden können, möglichst schon in der Ratssitzung am 20. Februar erneut, ggf. in aktualisierter Form, im Allgemeinen Rat einbringt. Dieser Entwurf war seinerzeit von deutscher Seite unterstützt worden, konnte bedauerlicherweise aber nicht verabschiedet werden. Kommissionspräsident Delors teilte in seinem Antwortschreiben vom 3. Februar mit, daß die Kommission die Besorgnisse der Bundesregierung teile und auf der Basis ihres Entwurfs von 1984 die Angelegenheit aktiv vorantreiben wolle, so daß sich der Rat bereits am 20. Februar mit der Frage erneut befaßt.

Die Regierungen der USA und Israels zeigten sich in Gesprächen mit dem Bundeskanzler, Bundesminister Genscher, Bundesminister Dr. Haussmann und Bundesminister Dr. Schäuble befriedigt über die von der Bundesregierung beabsichtigten Gesetzesinitiativen und organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Exportkontrollen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Strafvorschriften gegen Entwicklung, Herstellung, Handel und Besitz von C-Waffen. Auch der Präsident des Jüdischen Weltkongresses, Edgar Bronfman, äußerte sich gegenüber Bundesminister Genscher in diesem Sinne.

II. Änderungen der rechtlichen Grundlagen

Die Bundesregierung hat am 15. Februar 1989 ein detailliertes Konzept zur Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts beschlossen. Zu diesem Zweck hat sie einen Regierungsentwurf zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verabschiedet sowie Vorentwürfe zur Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG), des Atomgesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit zieht sie die derzeit erkennbaren notwendigen rechtlichen Konsequenzen aus den in den letzten Monaten bekanntgewordenen Vorgängen vollendeter oder auch nur versuchter Verbreitung gefährlicher Technologien im A-B-C-Bereich, bei denen

teilweise die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch laufen. Darüber hinausgehend stellt sie die Außenwirtschaftskontrolle auf die für die nächsten Jahre noch zunehmende Gefahr einer solchen Verbreitung – ein gewichtiges in den 90er Jahren auf die internationale Politik zukommendes Problem – ein. Sie tut dies im Bewußtsein, daß es die absolut perfekte Kontrolle bei einem Außenhandel mit etwa 15 Millionen Ausfuhrsendungen pro Jahr nicht geben kann, aber dennoch alles getan werden muß, was ohne Aufgabe der Grundphilosophie des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes an wirksamen Beschränkungen und Kontrollen einzurichten ist.

Die von der Bundesregierung vorzuschlagenden Maßnahmen werden zum Teil über den international üblichen Rahmen hinausgehen. Die Wirksamkeit hängt wesentlich auch von der Ergänzung durch ähnliche Schritte der anderen großen Exportländer und einer engen Abstimmung mit deren Außenwirtschaftskontrollen ab (s. o. I).

Als rechtliche Änderungen sind vorgesehen:

1. Einrichtung einer besseren Informationsbasis der Überwachungs- und Ermittlungsbehörden,
2. zusätzliche Ausfuhrverbote mit Genehmigungsvorbehalt,
3. erweiterte Bußgeld- und Strafvorschriften;

in Zusammenhang damit sollen die Überwachungs- und Ermittlungsbehörden personell und sachlich erheblich ausgebaut werden (4.).

Der Regierungsentwurf zur Änderung des AWG und die Verordnung zur Änderung der AWW werden bereits vor ihrer förmlichen Zuleitung an den Bundesrat bzw. vor der förmlichen Mitteilung an die gesetzgebenden Körperschaften dem Bundestag im Hinblick auf dessen Berichtswunsch zur Kenntnis gebracht (s. Anlage 2).

Die Entwürfe zur Änderung von AtomG, KWKG und FinVerwG befinden sich noch in der Abstimmung, insbesondere auch mit den Alliierten wegen der Berlin-Klausel. Vom Abdruck der Vorentwürfe wurde daher abgesehen. Nach Verabschiedung der Entwürfe durch das Bundeskabinett werden sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusammen mit dem Regierungsentwurf zur Änderung des AWG zu einem Artikelgesetz zusammengefaßt werden.

1. Einrichtung einer besseren Informationsbasis

Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Informationsbasis der Überwachungs- und Ermittlungsbehörden verbessert und der Austausch wichtiger Informationen verstärkt werden müssen.

a) Auswertung der Ausfuhrerklärungen

Im Unterschied zu mehreren EG-Mitgliedstaaten und anderen Ländern (z. B. Frankreich, Großbritannien, USA, Österreich) hat die Bundesrepublik Deutschland bisher kein umfassendes Warenerfassungs-System für Ausfuhren. Die bereits vorgeschriebene Ausfuhrerklärung nach Warenart, Be-

stimmungsland und Ausführer dient bisher nur als Verwaltungsvollzugspapier der Zollbehörden bei der Ausfuhrabfertigung und für die Auswertung durch das Statistische Bundesamt. Künftig sollen die Ausfuhrerklärungen auch durch das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft verwertet werden. Damit wird die Informationsbasis für gezielte Ausfuhrkontrollen und -prüfungen erheblich verbessert.

Die Ausfuhrdaten können im Hinblick auf die rechtlichen Hindernisse wegen des Statistikgeheimnisses nicht vom Statistischen Bundesamt erfaßt und an die Ausfuhrüberwachungs- und Kontrollbehörden (Bundesamt für Wirtschaft, Zollstellen, Zollkriminalinstitut) weitergegeben werden. Daher soll als Lösung angestrebt werden, eine Datenerfassung bei der Zollverwaltung in Schritten aufzubauen und in der Anfangsphase auf die besonders dringliche Beobachtung der Ausfuhren in bestimmte Länder sowie bei bestimmten Produkten, z. B. Anlagen und Ausrüstungen in den Bereichen Kernenergie, Chemie, Biologie, Trägertechnologie, zu konzentrieren. Bei der Ausfuhrabfertigung kann dann dezentral eine Auswahl der Ausfuhrerklärungen vorgenommen werden; die weitere Auswertung kann so mit einem zunächst begrenzten Personaleinsatz und damit schneller eingerichtet werden. Ein solcher schrittweiser Aufbau hat den Vorteil, die bereits nach weniger als 4 Jahren evtl. in Kraft tretenden einschlägigen Regelungen des Binnenmarktes berücksichtigen zu können. Ein umfassendes Informationssystem für eine Überwachung der Ein- und Ausfuhren an den Außengrenzen der EG wird im Gemeinschaftsrahmen ohnehin erarbeitet werden müssen.

b) Aufstellung einer Liste atomrechtlicher Genehmigungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine Liste über atomrechtliche Genehmigungen aufstellen und an die für Bundesamt für Wirtschaft und Zollkriminalinstitut zuständigen Bundesressorts weiterleiten; erforderliche Rechtsgrundlagen für die Weitergabe werden geschaffen.

c) Einführung einer neuen Meldepflicht

Eine wichtige Änderung soll die Einführung einer *Meldepflicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen sein, die sich auf Waren, Unterlagen zu ihrer Fertigung und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich beziehen*. Dabei geht es im Nuklearbereich um alle in der Kernenergieliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, Teil I, Abschnitt B) aufgeführten Materialien, Anlagen und Ausrüstungen. Im chemischen Bereich trifft die neue Meldepflicht alle Vorprodukte sowie Anlagen und typischen Anlagenteile, die zur Erzeugung von chemischen Kampfstoffen geeignet sind. Im biologischen Bereich sollen bestimmte biologische Stoffe sowie Einrichtungen, deren Ausstattung mindestens der Gefahrenklasse für die Risikogruppe III (Klassifikation des BGA vom 7. August 1981) entspricht, erfaßt werden. Die Meldepflicht wird es ermögli-

chen, mit den staatlichen Kontrollen durch Bundesamt für Wirtschaft und Zollkriminalinstitut bereits im Vorfeld der einschlägigen Exporttätigkeit zu beginnen und Ausfuhranträge anhand eines größeren Vergleichsmaterials zu prüfen. Meldebehörde soll das Bundesamt für Wirtschaft sein.

Die Entwürfe für die Neuregelung von §§ 26 a, 33 Abs. 4 und § 45 AWG befinden sich in Anlage 2. Die listenmäßige Definition der einzelnen Anlagen und Anlagenteile mit Eignung für die Herstellung von biologischen und chemischen Kampfstoffen bedarf noch der weiteren technischen Abklärung. Vorgesehen ist dafür eine Regelung in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV).

d) Erweiterter Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen Bundesamt für Wirtschaft, Zollkriminalinstitut und Bundeskriminalamt soll mit modernen Datenverarbeitungsmethoden verstärkt werden. Das Zollkriminalinstitut wird im Rahmen seiner Überwachungsfunktion einen „online-Zugriff“ auf alle Dateien des Bundesamts für Wirtschaft erhalten und für seine Ermittlungen im Einzelfall Auswertungen aus den Dateien des Bundesamts für Wirtschaft erhalten. Umgekehrt wird das Zollkriminalinstitut dem Bundesamt für Wirtschaft eine Auswertung der Ausfuhrerklärungen übermitteln und von Fall zu Fall Verdachtsmomente mitteilen.

Stärker einbezogen werden soll im Rahmen seiner Zuständigkeit auch das Bundeskriminalamt, indem es vom Bundesamt für Wirtschaft Kurzdaten über Verdachtsfälle und – auf Anfrage – weitere Informationen erhält.

Die für den erweiterten Datenaustausch des Bundesamts für Wirtschaft erforderliche neue Rechtsgrundlage befindet sich in Anlage 2 (§ 45 AWG).

e) Stärkerer Informationsaustausch mit der Zollfahndung

Der Zollfahndungsdienst wird in die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste und der Polizei beim Nachrichtenaustausch über illegale Ausfuhren sensibler Waren einbezogen. Für die engere Koordinierung der gemeinsamen Ermittlungsinteressen und des Datenaustauschs von Zollkriminalinstitut und Bundeskriminalamt sollen Verbindungsbeamte ausgetauscht werden.

Mit diesen Maßnahmen kann die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und die Ermittlung bei Verstößen gegen die Vorschriften wirkungsvoll verbessert werden. Die Erhebung der Daten mit der Möglichkeit des Datenaustauschs führt zu einer weitergehenden Erfassung der zum allergrößten Teil rechtmäßigen und volkswirtschaftlich gebotenen Außenwirtschaftstransaktionen. Dies kann ohne ausreichende datenschutzrechtliche Begrenzung zur Speicherung und Nutzung der Daten auch unbescholtener Unternehmer in den Dateien zur Ermittlung von Verdachtsfällen führen. Um dem und dem Eindruck einer unberechtigten Kriminalisierung des deutschen Außenhandels zu be-

gegnen, bedürfen die datenschutzrechtlichen Fragen einer besonderen Abklärung, die noch nicht beendet ist.

2. Zusätzliche Ausfuhrverbote mit Genehmigungsvorbehalt

Der Umfang von Ausfuhrverboten ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits heute im internationalen Vergleich relativ weit ausgebaut. So kontrollieren die USA, ähnlich wie andere Länder, beispielsweise nicht den bei uns genehmigungsbedürftigen Export von Chemieanlagen, in denen die verbotenen chemischen Substanzen hergestellt werden können (in USA „general license items“), von ganz speziellen Teilen dieser Anlagen, wie bestimmten elektronischen Prozeßkontrollen, abgesehen.

Das System der deutschen Exportkontrollen muß, auch unabhängig von der Situation in anderen Ländern, rechtlich weiterentwickelt werden, um einerseits dem besonders hohen technologischen Niveau des deutschen Exports mit zahlreichen zivilen Produkten, die auch militärisch verwendet werden können, und andererseits dem friedensfördernden außenpolitischen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden. Die Genehmigungserfordernisse sollen auf weitere Waren und Bestimmungsländer ausgedehnt werden.

a) Genehmigungspflicht für weitere Waren

Die „Australische Initiative“ von 19 westlichen Industrieländern zur Verhinderung des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemiewaffen geeignet sind, hat zwei Kontrolllisten vereinbart. Für eine Liste mit 8 (seit Dezember 1988: 9) besonders gefährlichen Stoffen ist staatliche Genehmigungspflicht vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem durch Aufnahme in Abschnitt C, Teil I, der Ausfuhrliste entsprochen (bisher 8 Positionen).

Eine weitere Liste ebenfalls gefährlicher Stoffe mit 32 (seit Dezember 1988: 35) Positionen sieht die freiwillige Selbstkontrolle durch die Industrie vor. Allerdings haben die USA auch aus dieser Liste 8 Positionen unter staatliche Beschränkung genommen, wenn auch z. T. nur gegenüber bestimmten Abnehmerländern. Diese 8 Stoffe sollen nun auch in der Bundesrepublik Deutschland der Ausfuhr genehmigungspflichtig unterworfen werden, so daß dann die Ausfuhr von insgesamt 17 Stoffen genehmigungspflichtig sein wird. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß auch die anderen westlichen Industrieländer bei den 8 zusätzlichen gefährlichen Stoffen eine Genehmigungspflicht einführen.

Die übrigen Stoffe werden weiterhin von der chemischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland selbst kontrolliert werden, indem die Industrie bei Verdacht einer nicht-zivilen Verwendung entweder von sich aus auf das Exportgeschäft verzichtet oder aber den Rat der Exportgenehmigungsbehörde einholt.

Wie beim Export von Anlagen, die für die Herstellung chemischer Kampfstoffe geeignet sind (Abschnitt D von Teil I der Anlage AL zur Ausfuhrliste) *soll auch bei Anlagen mit Eignung für die Herstellung biologischer Kampfstoffe eine Ausfuhrgenehmigungspflicht eingeführt werden.* Die Definition dieser neuen Liste muß allerdings wegen der schwierigen Abgrenzungsprobleme sehr sorgfältig vorgenommen werden und bedarf daher noch der weiteren Klärung.

b) *Genehmigungspflicht für weitere Bestimmungs-länder*

Die *Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung sensitiver Waren und über sensitive Technologien* sind bisher nur für den Ostexport (Länderliste C) beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht länger vertretbar. Künftig wird z. B. verboten, daß jemand aus der Bundesrepublik Deutschland sein irgendwo erworbenes Wissen über die Fertigung von Chemiewaffen oder deren technische Daten an Abnehmer in Ländern der Dritten Welt weitergibt.

Der *Technologieaustausch im Bereich von Produktionsanlagen mit Eignung für die Herstellung chemischer oder biologischer Kampfstoffe* soll dabei erstmals in die so erweiterte Genehmigungspflicht einbezogen werden.

Transithandelsgeschäfte von Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf sensitive Waren beziehen und bei denen die gehandelte Ware nicht in die Bundesrepublik Deutschland gebracht wird, sind bisher nur genehmigungspflichtig, wenn die Ware in die Republik Südafrika (und Namibia) oder in Ostländer gehen soll. Diese Einschränkung der Genehmigungspflicht soll aufgehoben werden.

Von den neuen Beschränkungen sollen die OECD-Länder ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um einen Länderkreis, der weitgehend gleichen außen- und sicherheitspolitischen Überlegungen folgt und insoweit keine kontrollpolitischen Probleme aufwirft, zumal eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Ausfuhrkontrolle besteht. Der Technologieaustausch mit den OECD-Ländern ist außerdem besonders intensiv, so daß seine Kontrolle einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen und z. B. den Technologieaustausch zwischen Mutterunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Töchtern in anderen Ländern der OECD durch zeitaufwendige Genehmigungsverfahren empfindlich stören würde.

Die Entwürfe für die neuen Vorschriften sind in Anlage 2 enthalten.

3. Erweiterte Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Wirksamkeit der Kontrollen gegen eine Verbreitung von gefährlicher Technologie muß durch den Abschreckungseffekt ausreichender Sanktionen bei Verletzung der Vorschriften ergänzt werden.

a) *Strafvorschriften gegen die Herstellung von B- und C-Waffen*

Zu einem besonderen Problem für die internationale Sicherheit und die auswärtigen Beziehungen ist die direkte oder mittelbare Beteiligung von Wissenschaftlern, Technikern und anderen Angehörigen von Industrieländern bei Entwicklung und Herstellung biologischer und chemischer Waffen in der Dritten Welt geworden. Angesichts der internationalen Bemühungen um eine Achtung von C-Waffen und der schon geltenden Achtung von B-Waffen *soll die Beteiligung Deutscher durch Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes erstmals umfassend verboten und unter Strafe gestellt werden.* Das Verbot für die Auslandstätigkeit soll mit einem ebensolchen Verbot für entsprechende Tätigkeiten im Inland verbunden werden. Während sich das Kriegswaffenkontrollgesetz bisher weitgehend nur auf Inlandstätigkeiten bezog und dabei Genehmigungsmöglichkeiten vorsah, wird es solche bei B- und C-Waffen in Zukunft nicht mehr geben.

Das Verbot wird sich auch auf die „Förderung“ von solchen Handlungen beziehen, die nach der neuen Vorschrift verboten wären. Mit dem Begriff „fordern“ wird bewußt ein sehr breiter Rahmen für verbotene Teilnahmehandlungen gewählt. So wird damit die Strafbarkeit für alle Teilnahmehandlungen Deutscher an Haupttaten von Ausländern im Ausland begründet, die ihrerseits nach dortigem Recht nicht strafbar sind. Eine Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland braucht – anders als nach der Strafbestimmung des AWG (siehe unten) – nicht vorzuliegen; z. B. wird also auch ohne diese Tatbestände die Förderung der Herstellung von Chemiewaffen im Ausland durch Zulieferung der CW-Anlage aus der Bundesrepublik Deutschland in Zukunft strafbar sein. Ausnahmen gelten für die Vernichtung von B- und C-Waffen durch die dafür zuständigen Stellen und für Maßnahmen zum Schutz gegen Wirkungen der Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen. Eine weitere Ausnahme gilt bei C-Waffen für dienstliche Handlungen von Mitgliedern oder zivilen deutschen Arbeitskräften verbündeter Truppen sowie für deutsche Soldaten und Beamte in integrierten NATO-Verwendungen.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Verbreitung biologischer und chemischer Waffen wird die *Zuwerhandlung gegen das Verbot als Verbrechen mit einem Strafrahmen von 2 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe* eingestuft. Die Verfolgung derartiger Verbrechen wird nach Maßgabe des BKA-Gesetzes Aufgabe des Bundeskriminalamts sein, dessen Kapazitäten darauf einzustellen sind. Die Ermittlungen in solchen Fällen werden nicht einfach sein, weil die Taten weitgehend im Ausland stattfinden und die betreffenden Regierungen keine Hilfe leisten werden.

Die Übernahme dieser Vorschriften auf das Land Berlin hängt von der Konsultation der Drei Mächte ab.

b) *Verschärfung der Strafvorschrift des § 34 AWG: Anhebung des Bußgeldhöchstbetrages für Verstöße gegen AWG*

Das Bundeskabinett hat bereits am 20. Dezember 1988 beschlossen, die Strafvorschrift des § 34 AWG in ein Gefährungsdelikt umzuwandeln, so daß die Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker bzw. der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als eingetreten nachzuweisen ist. Der Strafrahmen soll von 3 auf 5 Jahre angehoben werden. Der Entwurf ist im Bundesrat bereits behandelt worden.

Zur wirksameren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht soll zusätzlich der Höchstbetrag der Geldbuße nach § 33 Abs. 5 AWG von derzeit 500 000 DM auf 1 Million DM verdoppelt werden. Das entspräche der Regelung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und wäre als Parallele zu der Erweiterung der Strafvorschrift des § 34 AWG zu sehen. Eine Netto-Gewinnabschöpfung ist bereits heute möglich. Ob und inwieweit außerdem eine Erlös- oder Brutto-Gewinnabschöpfung eingeführt werden kann, wird vom BMJ in Zusammenhang mit einer grundlegenden Reform der Regelung über den Verfall und die Einziehung im Strafgesetzbuch allgemein geprüft.

4. Ausbau der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden

Die Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden für den Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere Bundesamt für Wirtschaft und Zollkriminalinstitut sowie die entsprechenden Aufsichtsstellen in den Bundesressorts, unterliegen schon heute hohen Belastungen. In den letzten Jahren haben sich neue und besonders wichtige Aufgabenstellungen bei der Verhinderung verbotener Exporte in den Bereichen chemischer und biologischer Kampfstoffe, der Anlagen zu ihrer Herstellung sowie der Trägertechnologie (Raketen zum Transport von A-, B- oder C-Waffen) ergeben. Dies hat auch zu unvermeidbar langen Zeiten für Genehmigungsverfahren geführt, die von der deutschen exportierenden Wirtschaft mit Recht bemängelt werden. Mit den jetzt vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen kommen weitere starke Belastungen auf die Überwachungs- und Ermittlungsbehörden zu.

Die Bundesregierung mißt daher einem adäquaten und zügigen Ausbau der personellen und sachlichen Kapazitäten eine hohe Priorität bei. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen müssen noch im einzelnen geprüft werden. Insgesamt wird in den zentralen Bereichen der Außenwirtschaftsüberwachung und -ermittlung mit einem erheblichen zusätzlichen Personalbedarf gerechnet. Erheblicher Sachaufwand wird darüber hinaus anfallen.

Ergebnis der Gespräche mit der Wirtschaft

Den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft wurden am 30. Januar 1989 die vorgesehenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Verschärfung der Außenwirtschaftskontrollen bei einer Anhörung im Bundesministerium für Wirtschaft in Umrissen vorgestellt. Sie zeigten für die vorgesehene Verschärfung der Außenwirtschaftskontrolle Verständnis und traten für eine möglichst rasche Internationalisierung der zusätzlichen Beschränkungen, besonders im Bereich der „Australischen Initiative“, ein. Nachdrucklich setzten sie sich aus den oben genannten Gründen dafür ein, die erweiterte Genehmigungspflicht für den Technologietransfer nicht auf die OECD-Länder zu erstrecken. Sie wiesen auf die jetzt schon sehr langen Genehmigungsverfahren hin und begrüßten daher nachdrücklich die beim Bundesamt für Wirtschaft vorgesehene Modernisierung der technischen Ausstattung und Personalverstärkung.

Die Spitzenverbände haben mit dem beigefügten Schreiben (Anlage 3) ihre Mitgliedsfirmen zu größter Sensibilität bei zweifelhaften Ausfuhren aufgerufen. Die Bundesregierung wird nach Verabschiedung der neuen Maßnahmen mit der Wirtschaft das Gespräch fortsetzen, um eine maximale gegenseitige Ergänzung staatlicher Maßnahmen und eigenverantwortlicher Tätigkeit der Wirtschaft zu erreichen. Dazu gehören auch Überlegungen für eine frühzeitige gegenseitige Unterrichtung bei sensiblen Technologieexporten, bevor konkrete Verdachtsfälle illegalen Exports entstanden sind.

Mit der Wirtschaft wird auch zu erörtern sein, ob und in welchem Umfang mindestens eine zeitweise Verifizierung vor Ort stattfinden kann, wenn wesentliche Zulieferungen zu chemischen und biologischen Anlagen oder technische Planungen für derartige Anlagen der Gefahr unterliegen, daß der Endabnehmer sie entgegen der eigentlichen Zweckbestimmung zur Herstellung von Kampfstoffen umwandelt, z. B. Zulieferungen und Pläne für bestimmte pharmazeutische Anlagen oder Anlagen für Pflanzenschutz. So hat sich in einem konkreten Fall ein Unternehmen des Anlagenbaus zu Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines Pflanzenschutzmittel-Projekts verpflichtet. Bei genehmigungspflichtigen Exporten besteht die Möglichkeit entsprechender Auflagen, um das Instrument des Endverbleibs-Zertifikats zu ergänzen.

Staatliche Stellen und deutsche Wirtschaft haben ein gleiches Interesse, daß der Export, von dem der Wohlstand des Landes in so großem Umfang abhängt und hinter dem viele Tausende Unternehmen und Millionen Arbeitnehmer stehen, nicht durch das Verhalten einiger Weniger in Mißkredit gerät. Die Verhinderung der Verbreitung von Technologie der Industrieländer zu militärischen Zwecken in der Dritten Welt wird eines der großen internationalen Anliegen der nächsten Jahre und Jahrzehnte bleiben.

Anlage 1

I. Die außenwirtschaftsrechtlichen Grundlagen für Kontrollen sensibler Waren im militärisch-strategischen Bereich

Die Ausfuhr von Waren ist im Grundsatz frei – so § 1 AWG, aber auch nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates und nach dem Grundsatz des Artikels XI des GATT.

Zulässige Ausnahme von der Ausfuhrfreiheit ist die Berücksichtigung der eigenen äußeren Sicherheit. Davon haben die im COCOM und unter dem NV-Vertrag zusammenarbeitenden Staaten Gebrauch gemacht. Die international vereinbarten Ausfuhrbeschränkungen finden sich in der Ausfuhrliste wieder. Dort sind u. a. die als am gefährlichsten eingestuften Chemikalien aufgeführt. Zu den Waren gehört auch das Know-how ihrer Fertigung. Die Bundesregierung hat zusätzlich weitere Waren auf die Ausfuhrliste gesetzt. So sind bereits am 6. August 1984 auf der Basis der damaligen Erkenntnisse über die Gefahren von Chemie-Waffen-Produktionen die Anlagen und Anlagenteile, die für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Ver-

bindungen geeignet sind, unter Genehmigungspflicht gestellt worden; die OECD-Länder sind davon ausgenommen. Die Listen werden kontinuierlich an die technische Entwicklung angepaßt.

Soweit Exporte von Kriegswaffen betroffen sind, greift zusätzlich das Genehmigungserfordernis des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Neben den Waren sind in der Ausfuhrliste warenunabhängige Technologien und technische Verfahren genannt, wie z. B. solche zum Beschichten nichtelektronischer Vorrichtungen oder zur Konstruktion von bestimmten rechnerintegrierten Produktionssystemen. Unterlagen hierüber dürfen ebenfalls nur mit Genehmigung ausgeführt werden. Diese Genehmigungspflicht ist jedoch bisher auf den Transfer an Gebietsfremde beschränkt, die in einem Ostland ansässig sind. Ebenfalls bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der Transithandel der Genehmigung.

II. Behördenzuständigkeiten

Genehmigungen und Überwachung

Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft. Die Einhaltung der Vorschriften über den Warenverkehr wird von den Zollbehörden überwacht.

1. Kontrolle des Warenverkehrs über die Grenze

a) Ausfuhrverfahren

Nach § 1 Abs. 1 Zollgesetz überwachen die Zollbehörden den Warenverkehr über die Grenze. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß die Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden. In diesem Zusammenhang überwachen die Zollbehörden nach § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz auch die Einhaltung der auf dem AWG und der AWV beruhenden Ausfuhrbeschränkungen. Örtlich zuständige Behörden sind die Hauptzollämter mit ihren Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zollkommissariate).

Das Überwachungsverfahren ist im einzelnen in §§ 9ff., 17f AWV geregelt. Danach muß der Ausführer der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer Ausfuhrerklärung stellen oder anmelden. Die Versandzollstelle ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Versandzollstelle prüft anhand der Aus-

fuhrliste, ob die Ausfuhr zulässig ist und vermerkt dies auf der Ausfuhrerklärung. Sie verlangt, soweit erforderlich, die Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhrgenehmigung begleitet die Ausfuhrsendung zur Ausgangszollstelle, wo sie abgegeben wird. Die Ausfuhrsendung muß der Ausgangszollstelle gestellt werden, wenn diese es verlangt. Die Ausgangszollstelle überwacht die Verbringung der Ausfuhrgegenstände über die Grenze. Die Ausgangszollstelle prüft in diesem Zusammenhang, ob die Ausfuhrsendung von der Versandzollstelle richtig abgefertigt worden ist und ob die vorgelegten Ausfuhrdokumente sich auf die zur Ausfuhrabfertigung gestellten Waren beziehen. Die Ausgangszollstelle fertigt die Ausfuhrsendung – ggf. nach Beschau der Waren – zur Ausfuhr ab, bestätigt die Ausfuhr auf der Ausfuhrerklärung und übersendet die Erklärung an das Statistische Bundesamt. Die Zollstellen können bei der Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr die Vorlage weiterer Angaben und Beweismittel verlangen. Dazu gehört vor allem die Vorlage einer Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft, daß die Ausfuhr unbedenklich ist (sog. Negativbescheinigung). In Zweifelsfällen werden Sachverständige des Bundesamts für Wirtschaft oder anderer Behörden zugezogen.

b) Eingesetztes Personal

Zur Ausfuhrüberwachung sind bei den HZA 1 930 Beamte eingesetzt.

2. Außenwirtschaftsprüfungen

a) Verfahren

Ergänzend zu den Kontrollen im Warenverkehr wird die Einhaltung der Ausfuhrbeschränkungen durch nachträgliche Prüfungen in den Betrieben zollamtlich überwacht. Dabei wird durch dazu speziell ausgebildete Zollbedienstete (sog. Betriebsprüfer) anhand der kaufmännischen Bücher und Belege und der sonstigen betrieblichen Unterlagen geprüft, ob die Betroffenen ihren außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Betroffenen sind gesetzlich verpflichtet, erbetene Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 44 Abs. 1 AWG). Das Außenwirtschaftsgesetz enthält keine Einzelheiten über Rechte und Pflichten des Betroffenen und über das Prüfungsverfahren. Diese sind – in enger Anlehnung an die Abgabenordnung – in einer besonderen Prüfungsdienstanweisung geregelt. Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sind die Betriebsprüfstellen Zoll bei den 16 OFD'en.

Jährlich finden rd. 1 500 Außenwirtschaftsprüfungen statt. Davon betreffen rd. zwei Drittel den Ausfuhr- und ein Drittel den Einfuhrbereich. Bei den meisten dieser Prüfungen wird der Kapital- und Zahlungsverkehr mitgeprüft. Ein Prüfungsturnus ist nicht vorgeschrieben. Insbesondere bei den Prüfungen zur Feststellung der Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen finden grundsätzlich nur sog. Anlaßprüfungen statt. Die Prüfungsanregungen kommen zu rd. 50% vom Bundesamt für Wirtschaft und ZKI und zu rd. 40% von Zolldienststellen, die an Ausfuhrabfertigungen, Prüfungen und Ermittlungsverfahren beteiligt sind. Anlaß für die übrigen Prüfungen sind eigene Erkenntnisse der Außenwirtschaftsreferate der OFD'en.

Die Anordnung einer Außenwirtschaftsprüfung setzt nicht den Verdacht einer Zuwiderhandlung voraus.

b) Eingesetztes Personal

Zur Zeit werden für Außenwirtschaftsprüfungen 105 Prüfer eingesetzt.

III. Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. Strafverfolgung

a) Rechtsgrundlage

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizei (Polizeien der Länder und – unter den Voraussetzungen des BKA-Gesetzes – des BKA's) kann nach § 42 AWG die StA bei Straftaten nach § 34 AWG Ermittlungen auch durch die HZA oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen. Darüber hinaus haben die HZA und die Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte auch ohne Ersuchen der StA, d. h. selbständig, Straftaten nach § 34 AWG zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Den Zollbehörden stehen dazu die Rechte der Kriminalpolizei zu Gebote. Sie sind Hilfsbeamte der StA. Sie können daher Beschlagnahmen, Durchsuchungen und sonstige strafprozessuale Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der StA geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

Die Zollfahndungsstellen führen im strafprozessualen Bereich

- Vorfeldermittlungen und
- förmliche Ermittlungsverfahren.

Die Vorfeldermittlungen setzen in einem Stadium ein, in dem noch kein Verdacht einer Straftat (d. h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte zum wer, was, wo, womit, wie, wann und warum) vorliegt, sondern lediglich ein Anlaß zur Annahme besteht, daß ein Sachverhalt der Aufklärung bedarf und die Möglichkeit einer strafbaren Handlung nicht von der Hand zu weisen ist. Im Rahmen von Vorfeldermittlungen werden öffentliche Register eingesehen, Unterlagen der eigenen und

anderer Verwaltungen ausgewertet und Auskünfte von Personen und Verwaltungen eingeholt, um die Möglichkeit der Tatbegehung zur Wahrscheinlichkeit, d. h. zum Anfangsverdacht zu verdichten. Sobald dieser vorliegt, leiten die Zollfahndungsstellen förmliche Ermittlungsverfahren ein.

Die Zollfahndung unterliegt bei strafrechtlichen Ermittlungen den Weisungen der zuständigen StA.

b) Zuständige Behörde

Das Schwergewicht der strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen der Verletzung von Ausfuhrbeschränkungen liegt bei den Zollfahndungsstellen, d. h. bei dem ZKI in Köln und den 16 ZFA mit ihren 19 Zweigstellen.

Die ZFA, die den 16 OFD'en nachgeordnet sind, verfügen jeweils über spezialisierte Sachgebiete zur Bekämpfung von Außenwirtschaftszuwiderhandlungen. Insgesamt sind bei den ZFA derzeit rd. 1 000 kriminalpolizeilich geschulte Ermittlungsbeamte eingesetzt, davon rd. 150 ausschließlich oder überwiegend zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbeschränkungen.

Das ZKI ist die Nachrichten- und Informationszentrale des ZFD. Seine Aufgaben sind in § 12 Abs. 4 und 5 Finanzverwaltungsgesetz geregelt. Dazu gehören vor allem

- Sammlung von Nachrichten und Unterlagen für den ZFD und andere Zolldienststellen im nationalen und internationalen Bereich,
- Unterstützung der Ermittlungen der ZFA.

- selbständige Ermittlungen in überregionalen Fällen.

Das ZKI hat dieselben Befugnisse wie die ZFA und ihre Beamten, d. h. die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Die Beamten des ZKI sind insoweit Hilfsbeamte der StA.

Das ZKI überwacht im Rahmen der sog. Marktbeobachtung den Wirtschaftsverkehr im Zollgebiet und die an ihm maßgeblich beteiligten Firmen, um bereits weit im Vorfeld der Kriminalitätsbekämpfung Anhaltspunkte für eine Verletzung der Außenwirtschaftsvorschriften festzustellen (Vorfeldermittlungen). Das ZKI unterrichtet über die bei der Marktbeobachtung gewonnenen Erkenntnisse die jeweilig zuständigen ZFA oder andere Zolldienststellen, die ihrerseits die im Einzelfall erforderlichen repressiven oder präventiven Maßnahmen ergreifen. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden weit überwiegend von den jeweilig örtlich zuständigen ZFA geführt. Zur Bearbeitung besonders umfangreicher Fälle werden beim ZKI oder bei einem ZFA Sonderermittlungsgruppen eingerichtet.

2. Bußgeldverfahren

Die zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 AWG i. V. m. § 70 AWV zuständige Verwaltungsbehörde ist nach § 43 Abs. 3 AWG die OFD als Bundesbehörde (das ist die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der OFD). Diese kann bei Ordnungswidrigkeiten nach § 42 Abs. 1 AWG Ermittlungen auch durch die HZA oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen. Diese Zolldienststellen sowie ihre Beamten haben jedoch auch ohne Ersuchen der OFD Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen (§ 42 Abs. 2 AWG). Es gilt Entsprechendes wie zu oben III. 1. a) ausgeführt; als Verfahrensgrundlage tritt an die Stelle der Strafprozeßordnung das Ordnungswidrigkeitengesetz.

3. Internationale Rechts- und Amtshilfe

Häufig können Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbeschränkungen nur durch Ermittlungen im Ausland festgestellt werden. Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vor-

schriften bilden die Angaben des jeweiligen Zollbeteiligten. Die Richtigkeit dieser Angaben kann im innerstaatlichen Bereich nicht immer überprüft werden. So sind ohne eine enge internationale Zusammenarbeit der Zollverwaltungen z. B. zuverlässige Feststellungen zum Ursprung, Transportweg, zur Beschaffenheit oder zum Verbleib von ausgeführten Waren vielfach nicht möglich. Auch Täuschungen durch ge- oder verfälschte Urkunden, Rechnungen und andere Unterlagen können nur durch Unterstützung durch ausländische Zollverwaltungen festgestellt und aufgeklärt werden.

Die internationale Zusammenarbeit der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Zollverwaltungen wegen Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbeschränkungen wird durch eine Vielzahl bilateraler und multilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen sowie Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Innerhalb der EG gelten das Übereinkommen der Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 – das sog. Übereinkommen von Neapel – und die VO (EWG) Nr. 1461/81 vom 19. Mai 1981.

Im Verhältnis zu den USA, Finnland, Island, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Schweden und Spanien bestehen bilaterale Verträge über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen.

Alle diese Verträge bzw. Verordnungen sehen vor, daß die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten bzw. der EG-Mitgliedstaaten auf Ersuchen Ermittlungen zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen führen, die in einem anderen Vertrags- bzw. Mitgliedstaat begangen worden sind. Dabei wird den Ermittlungsbeamten der ersuchenden Zollverwaltung die Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen und die Erhebung von Beweismitteln gestattet.

Im Verhältnis zu Staaten, mit denen eine vertragliche Vereinbarung nicht besteht (z. B. Schweiz) oder zu denen ein vorhandenes Unterstützungsabkommen die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbeschränkungen nicht erfaßt (z. B. Österreich) prüft der Bundesminister der Finanzen im Einzelfall, ob die Hilfe anderer Staaten in Anspruch genommen werden kann.

Ohne das Vorhandensein dieses weit gefächerten Rechtshilfeinstrumentariums wäre eine wirksame Erforschung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrbeschränkungen nicht möglich.

a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Ausfuhrkontrollmöglichkeiten durch Ermächtigung der Bundesregierung, im Verordnungswege eine *Meldepflicht* für Unternehmen einzuführen, die Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich sowie diesbezüglich Fertigungsunterlagen herstellen oder vertreiben. Gleichzeitig wird ein erhöhter *Datenaustausch* zwischen den Behörden ermöglicht.

B. Lösung

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das Außenwirtschaftsgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beachtliche Verwaltungskosten beim Bundesamt für Wirtschaft, die an anderer Stelle der Kabinettsvorlage erläutert werden; geringfügige Meldekosten bei Unternehmen.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

§ 26 a

Besondere Meldepflichten

(1) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß dem Bundesamt für Wirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen

zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten sind geheimzuhalten. Sie können an den Bundesminister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Absatz 1

genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 45 bleibt unberührt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„einer nach den §§ 26 oder 26a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.

3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Datenübermittlung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Daten und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an an-

dere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Der Abruf der Daten nach Absatz 1 Satz 1 in einem automatisierten Verfahren durch das Zollkriminalinstitut ist nach Maßgabe des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

b) Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch-strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied

der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Landerliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1517 a und 1710 der Ausfuhrliste.“

2. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr

als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

3. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.“

4. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung.“

5. § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 5a Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den ... März 1989

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bezweckt eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung sensibler Waren und über sensitive Technologien auf weitere Länder. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig gemacht. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 AWG geahndet werden.

Da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt, wird das Genehmigungsverfahren keine direkten Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben. Nicht auszuschließen ist, daß der Aufwand der Unternehmen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens in ihre allgemeine Preiskalkulation eingeht und sich letztlich auch in den Inlandspreisen niederschlägt. Auf Seiten der Verwaltung wird ebenfalls ein höherer Aufwand zur Prüfung der Anträge notwendig werden; dieser läßt sich aber wegen des schwer abschätzbaren zusätzlichen Antragsvolumens nicht genau beziffern.

B. Im einzelnen

Nummer 1

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Länderkreis ausgedehnt, in den die Ausfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Ländern als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Von der Erweiterung werden die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, insbesondere auch zwischen den vielfach in zwei und mehr Ländern existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

Schon jetzt sind die Mitgliedsländer der OECD nach § 5a Abs. 1 Satz 2 von einem sonst geltenden Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

In Absatz 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Werte bis zu viertausend Deutsche Mark künftig über die Waren der Nummer 1517a der Ausfuhrliste hinaus die Waren der Nummer 1710 ausgenommen, da auch mit Mengen geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Die bisherige Ausfuhrbeschränkung nach § 5a Abs. 1 bezog sich auf die von Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste erfaßten Waren, aber nicht auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren. Da nach heutigem Erkenntnisstand auch von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen ganz erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auf Fertigungsunterlagen zu erstrecken. Eine parallele Regelung findet sich in § 5 Abs. 1.

In Absatz 2 wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Menge von dreißigtausend auf zehntausend abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Nummer 3

Wie bei § 5 wird bei § 40 der Länderkreis ausgedehnt, um auch bei Transithandelsgeschäften mit sensiblen Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu haben. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da — wie die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — auch auf diesem Wege Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Nummer 4

Die Änderung des § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5a genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Nummer 5

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Genehmigungsvorbehalten anzupassen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)**

Köln/Bonn, den 28. 1. 1989
15/89

Gemeinsame Erklärung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) und des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) zu den Ausfuhrkontrollen gegen chemische Kampfmittel

Die drei Spitzenverbände mit ihren Mitgliedsverbänden und Kammern bejahen uneingeschränkt die politisch bindende Grundentscheidung der Bundesrepublik Deutschland, die 1954 als bisher einziges Land auf Produktion, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen verzichtet hat. Die Wirtschaft bekennt sich ebenso zu den Ausfuhrkontrollen, die auf dieser Entscheidung beruhen.

Anläßlich der Beratungen in Bundestag und Bundesregierung zur Verhinderung der Ausfuhr von Waren und Anlagen, die der Herstellung chemischer Kampfmittel dienen können, appellieren die drei Spitzenverbände an die Unternehmen, unbeschadet geltender oder künftiger gesetzlicher Regelungen bei der Annahme und Erfüllung von Auslandsaufträgen für entsprechende Produkte, Ausrüstungen und Dienstleistungen größte Sensibilität und Sorgfalt zu zeigen. Dies diene – so die Spitzenverbände – nicht nur dem politischen Ziel der völligen Beseitigung dieser Waffen, sondern mittelbar auch der Aufrechterhaltung unseres freiheitlichen Außenhandels.

Erhöhte Aufmerksamkeit wird besonders in jenen Fällen anempfohlen, in denen vom Ausland nachgefragte Produkte, Ausrüstungen und Leistungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können, und

1. der Auftraggeber dem Unternehmen nicht als Geschäftspartner vertraut ist,
2. der Endverbraucher nicht näher bekannt ist und
3. Transportwege bzw. Bestimmungsorte nicht zweifelsfrei benannt sind.

Die Verbände und Kammern informieren und beraten die Unternehmen über alle einschlägigen Vorschriften und Genehmigungsverfahren. Die Spitzenverbände unterstützen die Arbeiten der Bundesregierung, die auf eine Verbesserung des Kontrollinstrumentariums gerichtet sind. Sie begrüßen den von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang hervorgerufenen Grundsatz der Außenhandelsfreiheit und weisen darauf hin, daß klare Bestimmungen und eine effiziente Verwaltung die entscheidende Voraussetzung bilden. In der Durchführung seien bei sensiblen Produkten gezielte Kontrollen wirksamer als viel Papier und zusätzliche Formalitäten. Zusätzlich bedürfe es aber eines mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und in der OECD abgestimmten Verhaltens. Maßnahmen eines einzelnen Staates gewährleisten die erwünschte Wirkung nicht.

Die drei Spitzenverbände warnen dringend davor, aus einigen Einzelfällen, die im übrigen noch gar nicht zu Ende geprüft seien, auf das Verhalten der deutschen exportierenden Wirtschaft in ihrer Gesamtheit zu schließen.

Anlage 4

Bericht über den zeitlichen Ablauf der Informationen des Bundesministers der Finanzen über eine Beteiligung der Salzgitter Industriebau GmbH am Bau einer Chemiefabrik in Libyen

13. 01. 1989 Nachdem die Zollabteilung des BMF nur sehr vage Hinweise auf eine etwaige Beteiligung der Salzgitter Industriebau GmbH (SIG) erhalten hatte, die nach dem Urteil der Abteilung eine Information der Leitungsebene nicht erforderten, gab es aufgrund der Vernehmung des ehemaligen Geschäftsführers der Firma IBI in Frankfurt am 12. Januar 1989 erstmals konkrete Hinweise auf eine angebliche Beteiligung der SIG an der Planung und Realisierung des Projektes „Pharma 150“ in Libyen. Die Leitung des BMF wurde hierüber erstmals am Freitag, den 13. Januar 1989 – BM Dr. Stoltenberg und StS Dr. Tietmeyer befanden sich zu diesem Zeitpunkt in Washington – informiert.
16. 01. 1989 Unverzüglich nach seiner Rückkehr aus Washington bat StS Dr. Tietmeyer im Auftrag von BM Dr. Stoltenberg den Vorstand der Salzgitter AG um einen detaillierten Bericht. Das Unternehmen sollte sich dabei nicht nur auf die Angaben der Tochterfirma verlassen, sondern auch die Konzernrevision einschalten.
- Bereits vorher hatte der Vorstand der Salzgitter AG zu den zwischenzeitlich erschienenen Pressemitteilungen Stellung genommen und mitgeteilt, daß die SIG keine Verbindung zu Libyen habe, sondern im Auftrag der Imhausen Chemie GmbH bis Anfang 1987 Engineering-Arbeiten für ein Projekt Pharma 150 mit Standort Hongkong geleistet habe.
18. 01. 1989 Der Vorstand der Salzgitter AG übermittelte am 18. Januar 1989 einen Vorab-Bericht, nach dem die Salzgitter Industriebau GmbH von der Imhausen Chemie GmbH im Jahr 1984 einen Auftrag im Wert von rd. 7 Mio. DM über Teilengineering für die Gebiete Rohrleitungsbau und Elektrotechnik für eine Anlage zur Produktion von pharmazeutischen Vor- und Zwischenprodukten in Hongkong erhalten hat. Durch zwei Zusatzaufträge in den Jahren 1985 und 1986 betrug das Gesamtvolumen rd. 8 Mio. DM. Die Planungsarbeiten waren im wesentlichen Ende 1986 abgeschlossen; einige Nacharbeiten wurden bis Frühjahr 1987 durchgeführt.
20. 01. 1989 Am 20. Januar 1989 legte der Vorstand der Salzgitter AG einen weitergehenden Bericht vor, der auch die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Prüfung der Konzernrevision enthielt. Danach hatte die Konzernrevision in den umfangreichen Unterlagen bisher keinen Hinweis auf Libyen gefunden. Die Geschäftsführung der Salzgitter Industriebau erklärte, daß niemals ein Mitarbeiter des Unternehmens in Rabta/Libyen tätig gewesen noch jemals für das Projekt in Rabta tätig geworden war.
24. 01. 1989 Nachdem am 24. Januar 1989 Pressemitteilungen über eine weitergehende Beteiligung der SIG am Bau der Anlage in Rabta erschienen waren, forderte die Leitung des BMF an diesem Tage erneut einen Bericht des Vorstandes der Salzgitter AG an. Die Salzgitter AG hat noch am gleichen Tage gegenüber dem BMF sowie in einer Pressemitteilung bekräftigt, „daß Mitarbeiter der Salzgitter Industriebau GmbH zu keiner Zeit für das Projekt im libyschen Rabta tätig geworden (sind) noch sich dort aufgehalten (haben)“; als Standort der Anlage sei stets Hongkong genannt worden.
25. 01. 1989 Der BMF übermittelte der Salzgitter AG erneut die Bitte von BM Dr. Stoltenberg, die unternehmensinternen Untersuchungen intensiv fortzusetzen und dabei auch betriebsinterne Befragungen durchzuführen.
29. 01. 1989 StS Dr. Tietmeyer wurde vom Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG spätabends telefonisch informiert, daß im Zuge der weiteren Prüfungen

der Konzernrevision ein Schreiben der Imhausen Chemie GmbH vom 25. Februar 1985 gefunden worden sei, dem als Anlage Kopie eines Fernschreibens in englischer Sprache beigelegt war, in dem das Wort „rabta“ bzw. „rasta“ auftauche. Ferner teilte der Vorstandsvorsitzende der Salzgitter AG mit, daß die Anlage in Hongkong inzwischen von Salzgitter-Ingenieuren näher geprüft worden sei. Dabei habe man festgestellt, daß die Fabrik in Hongkong nicht mit dem von der SIG gelieferten Engineering übereinstimme. Die Salzgitter AG werde das Schreiben vom 25. Februar 1985 nebst Anlage unverzüglich der Staatsanwaltschaft Oldenburg zuleiten.

30. 01. 1989

BM Dr. Stoltenberg erbat am 30. Januar 1989 von der Salzgitter AG umgehend einen detaillierten schriftlichen Bericht über diese jüngste Entwicklung. Der Salzgitter-Vorstand übermittelte noch am gleichen Tage seinen Bericht und das Schreiben der Imhausen-Chemie vom 25. Februar 1985 mit dem diesem Schreiben als Anlage beigelegten Telex. Offenbar habe keiner der fünf SIG-Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung des Projektes betraut waren, das in diesem Telex im Rahmen technischer Angaben vorkommende Wort „rabta“ bzw. „rasta“ unterstrichen oder irgendwie gekennzeichnet. Die Unterlagen vermittelten den Eindruck, daß die Sachbearbeiter das Wort überlesen oder möglicherweise als Bezeichnung der Umspannstation verstanden haben. Sie hätten offensichtlich zu jener Zeit (1985) mit der Bezeichnung „rabta“ nichts anzufangen gewußt.

Parallel zu diesen Prüfungen des Konzerns wurden alle im BMF vorhandenen Unterlagen über die SIG überprüft und der Vertreter des BMF im Aufsichtsrat der SIG um eine Stellungnahme gebeten. Aus diesen

Untersuchungen ergaben sich keine gegen die Darstellung der Konzernleitung sprechenden Erkenntnisse, insbesondere kein Hinweis auf Libyen als Bauort.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht der Bundesregierung über eine mögliche Beteiligung
deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989
beschlossen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.